

POLICY PAPER

# **Bewertung der CSR-Richtlinie und ihrer Umsetzung in deutschen Konzernen der rohstoffverarbeitenden Industrie**

Leonie Grob, Johanna Sydow und Rebecca Heinz

## Zusammenfassung

Abbau und Produktion metallischer Rohstoffe bergen ein erhöhtes Risiko für Menschenrechtsverletzungen. Gemäß der UN Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, tragen auch deutsche Industrieunternehmen der nachgelagerten Wertschöpfungskette Sorge für die Einhaltung von Menschenrechten in ihren Lieferketten. Die EU-weite CSR-Richtlinie sowie das entsprechende nationale Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) verpflichten seit 2018 große Unternehmen dazu, über menschenrechtliche Risiken und Maßnahmen für deren Vermeidung zu berichten. Das vorliegende Papier analysiert die ersten dieser nichtfinanziellen Berichterstattungen der vier deutschen Industrieunternehmen Aurubis, BMW, Siemens und ThyssenKrupp. Dabei gehen die Autorinnen der Frage nach, inwieweit die Unternehmensberichte den Anforderungen der CSR-RUG gerecht werden und die Umsetzung zu einer Verbesserung der Lieferkettentransparenz und von Konzepten zur Umsetzung verantwortungsvoller Lieferketten beigetragen hat. Obwohl alle untersuchten Unternehmen die gesetzlichen Anforderungen weitestgehend erfüllen, verdeutlicht die vorliegende Analyse, dass Lieferkettentransparenz unzureichend verankert ist. Dabei ist die transparente Offenlegung der Bezugsquellen von Rohstoffen für die Bewertung der Unternehmenskonzepte entscheidend – denn Risiken für Menschenrechtsverletzungen sind stark abhängig von Herkunftsort, Abbau- und Rohstoffart.

Auch die Berichterstattung über Konzepte zur Einhaltung von Menschenrechten in Lieferketten ist unzureichend, um eine Bewertung über die Wirksamkeit zu treffen. Limitierender Faktor, sowohl der europäischen Richtlinie wie auch des CSR-RUG, ist die offene und vage Formulierung der Gesetzestexte. Diese räumt den Unternehmen einen weiten Interpretationsspielraum bei der Umsetzung ein. Die Autorinnen formulieren darauf aufbauend Empfehlungen für die Revision der CSR Richtlinie und des deutschen Umsetzungsgesetzes, der CSR-RUG.

## Impressum

### AutorInnen:

Leonie Grob, Johanna Sydow und Rebecca Heinz

### Redaktion:

Christina Kokerol und Marvin Sievering

### Herausgeber:

Germanwatch e.V.

Büro Bonn: Büro Berlin:

Dr. Werner-Schuster-Haus

Kaiserstr. 201 Stresemannstr. 72

D-53113 Bonn D-10963 Berlin

Telefon +49 (0)228 / 60 492-0, Fax -19

Telefon +49 (0)30 / 28 88 356-0, Fax -1

Internet: [www.germanwatch.org](http://www.germanwatch.org)

E-Mail: [info@germanwatch.org](mailto:info@germanwatch.org)

April 2020

Bestellnr: 20-4-03

Diese Publikation kann im Internet abgerufen werden unter:

[www.germanwatch.org/de/18578](http://www.germanwatch.org/de/18578)

### Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



Für den Inhalt ist allein Germanwatch  
verantwortlich.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Hintergrund und Analyserahmen .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Bewertung der allgemeinen Umsetzungsmodalitäten .....</b>	<b>9</b>
3.1	Formale Aufbereitung der nichtfinanziellen Informationen.....	9
3.2	Inhaltliche Anforderungen und Umsetzung.....	14
3.2.1	Geschäftsmodell.....	14
3.2.2	Wesentlichkeitsverständnis und wesentliche Risiken .....	15
3.3	Policy-Empfehlungen.....	18
<b>4</b>	<b>Berichterstattung über die Einhaltung von Menschenrechten entlang von Rohstofflieferketten.....</b>	<b>20</b>
4.1	Transparenz über die Lieferketten .....	21
4.2	Zielformulierungen und Leistungsindikatoren .....	25
4.3	Due Diligence Prozesse.....	26
4.4	Offenlegung von Ergebnissen über Zielerreichung.....	31
4.5	Policy-Empfehlungen mit Fokus auf den Rohstoffsektor .....	31
<b>5</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>33</b>

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht betrachtete Unternehmen .....	9
Tabelle 2: Darstellung der nichtfinanziellen Informationen.....	12
Tabelle 3: Berichterstattung zu Konfliktmineralien .....	24
Tabelle 4: Zielformulierungen im Rahmen eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements .....	26
Tabelle 5: Adressierte Inhalte in den Supplier Codes of Conducts.....	27
Tabelle 6: Berichterstattung zum Lieferkettenmanagement.....	29

# 1 Einleitung

Unternehmenstransparenz hilft Auswirkungen globaler Unternehmenstätigkeiten auf die Gesellschaft sichtbar zu machen und erlaubt eine Unterscheidung in die positiven und negativen Folgen unternehmerischen Handelns.

Ein erster Schritt für mehr Transparenz ist die schriftliche Offenlegung unternehmerischer Tätigkeiten abseits der klassischen finanziellen Berichterstattung (Augustine 2018). Unternehmen erteilen dabei Auskünfte darüber, welche Auswirkungen ihre Tätigkeiten auf nichtfinanzielle Belange mit gesellschaftlicher Relevanz entfalten. Die nichtfinanzielle Berichterstattung wird zudem als Anreiz gewertet, um Unternehmen zur Reflektion von Nachhaltigkeitsaspekten in der eigenen Unternehmensführung zu bewegen und diese entsprechend anzupassen (vgl. Begründung zum RegE des CSR-RUG, S. 26; Kajüter 2017, S. 137 f).

Nachdem im Jahr 2014 noch immer nur circa 2.500 europäische Unternehmen regelmäßig über nichtfinanzielle Nachhaltigkeitsthemen berichteten (Europäische Kommission 2014), wurde mit der sogenannten CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU, im weiteren Verlauf CSR-RL) eine EU-weite gesetzliche Verpflichtung zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen eingeführt. Das deutsche Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) verpflichtet Unternehmen zur Offenlegung von Informationen über die folgenden Belange: Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die CSR Richtlinie wurde von zivilgesellschaftlichen Akteure\*innen stark dafür kritisiert, dass sie Unternehmen einen zu großen Interpretationsspielraum mit Blick auf die zu berichtenden Belange und Aspekte einräumt (CORA-Netz 2016). Aufgrund verschiedener Lesarten und Interpretationen der CSR-RL, veröffentlichte die EU-Kommission im Nachgang eine freiwillige Leitlinie zur Umsetzung der CSR-RL, mit welcher Interpretationsrahmen gesetzt wurden und den Unternehmen ein Orientierungswerk an die Hand gibt, welches jedoch juristisch nicht bindend ist (Europäische Kommission 2017). Bis Juni 2020 führt die EU Kommission eine Revision der Richtlinie durch, in welcher der bisherige Implementierungsprozess ausgewertet wird. Die vorliegende Studie möchte einen Beitrag dazu leisten, indem sie eine Analyse und Auswertung der CSR-Berichterstattung von vier deutschen Industrieunternehmen mit Liefer- und Wertschöpfungsketten im Rohstoffsektor vornimmt.

Unternehmenstransparenz ist besonders in Sektoren relevant, deren Lieferketten eine hohe Anfälligkeit für Menschenrechtsverletzungen aufweisen. Der extraktive Sektor birgt ein hohes Risiko für wirtschaftsbezogene Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden. Die Wertschöpfungs- und Lieferketten deutscher Unternehmen der (weiter)verarbeitenden Rohstoffbranche sind folglich stark von ökologischen und menschenrechtlichen Risiken, wie beispielsweise gewaltsame Zwangsumsiedelungen von lokaler Bevölkerung zur Ausweitung von Abbaugebieten (Spohr 2016, S. 34) oder Damnbrüchen mit verheerenden Auswirkungen für Mensch und Umwelt (Friess 2019) geprägt.

Die deutsche Industrie ist aufgrund ihrer strukturellen Abhängigkeit vom Rohstoffsektor besonders stark von den oben skizzierten Risiken betroffen. Denn 99 % der Primärrohstoffe für die Weiterverarbeitung werden über ausländische Rohstoffmärkte bezogen.

Die vorliegende Studie untersucht daher, a) inwieweit vier deutsche Industrieunternehmen die Anforderungen der CSR-Richtlinie im Berichtsjahr 2017 umgesetzt haben und b) inwieweit die Umsetzung der CSR-Richtlinie zu mehr Transparenz über die Vermeidung menschenrechtlicher Risiken in den Lieferketten der deutschen Industrieunternehmen beigetragen hat.

Um eine holistische Betrachtungsweise der Thematik sicherzustellen, haben wir vier Industrieunternehmen ausgewählt, die an unterschiedlichen Stellen der jeweiligen Rohstofflieferketten angesiedelt sind (BMW, Siemens, Aurubis und ThyssenKrupp). c) Basierend auf der Analyse der Berichterstattungen wurden Empfehlungen für die sich derzeit in Überarbeitung befindliche europäische CSR-Richtlinie entwickelt.

## 2 Hintergrund und Analyserahmen

### Verantwortungsvolle Lieferketten im Rohstoffsektor

Der Abbau und die Weiterverarbeitung von Rohstoffen bergen in vielen Ländern des Globalen Südens wie auch des Globalen Nordens ein immenses Risiko für die Missachtung und Verletzung von Menschenrechten. Hierunter fällt besonders häufig die gewaltsame Umsiedlung der lokalen Bevölkerung in den Abbauregionen, schlechte Arbeitsbedingungen, ein unzureichender Arbeitsschutz, Kinderarbeit und die gewaltsame Unterdrückung von Arbeiter\*innen durch bewaffnete Gruppen. Letzteres passiert besonders häufig in Konfliktregionen, wie Kolumbien (Betancur Betancur 2019) oder der Demokratischen Republik Kongo (ÖNZ, INKOTA 2018). Die Konfliktfinanzierung über den Bergbausektor ist dabei sehr komplex und erfolgt über netzwerkartige Lieferkettenstrukturen, informelle Transportzölle oder Handelshäuser. Doch auch in vergleichsweise stabilen und friedlichen Ländern wie Peru und Brasilien steht der Bergbau immer wieder in Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen und starken Umweltbelastungen: In Peru führen Nutzungsinteressen um Wasser und Land, Umweltverschmutzung, enttäuschte Erwartungen auf Wohlstand und Arbeitsplätze sowie eine mangelnde Einbeziehung der Bevölkerung in die Planung und Umsetzung der Bergbauprojekte zu wiederkehrenden und gewaltsam eskalierenden Konflikten um alte und neue Bergbauvorhaben (Misereor 2013). In Brasilien haben mehrere Dammbürche von Rückhaltebecken im Eisenbergbau verheerende Auswirkungen auf Mensch und Natur gehabt: Nachdem im Jahr 2015 50 Mio. Tonnen Giftschlamm einer Eisenerzmine 13 Menschen töteten und tausende Hektar fruchtbaren Ackers sowie den Fluss Rio Doce in Brasilien verseuchten (Zeit Online 2015), starben im Januar 2019 272 Menschen nach einem Dammburche in Brumadinho. Dabei stellte sich im Zuge von Ermittlungen der brasilianischen Staatsanwaltschaft und eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses heraus, dass TÜV Süd als deutsches Audit-Unternehmen nur wenige Monate zuvor den Staudamm des Bergbaukonzerns Vale als funktionstüchtig und stabil validiert hatte (Tagesschau 2019).

Die Abbaubedingungen, Weiterverarbeitungsmodalitäten und Handelsstrukturen sowie die damit verbundenen Menschenrechtsrisiken sind dabei stark rohstoff- und landesspezifisch sowie von den Abbaumodalitäten (industrieller vs. artisanaler Bergbau, Chemikalieneinsatz je nach technischen Abbaumethoden) abhängig. Während der industrielle Goldabbau in Kolumbien in Zusammenhang mit gewaltsamen Zwangsumsiedlungen, Niederschlagungen von Streiks sowie verseuchten Flüssen steht, wurde Gold aus dem Kleinbergbau mit Konfliktfinanzierung in Verbindung gebracht (Bentacur Bentacur 2019). Ein weiteres Beispiel ist Lithium, das in Australien im Tagebau mechanisch abgebaut wird, in Süd- und Mittelamerika hingegen über die Verdunstung von aufgepumpter Sole gewonnen wird. Dies hat Auswirkungen auf geologische Prozesse und trägt zur Versiegelung von Wasserquellen und der Verödung landwirtschaftlich genutzter Flächen bei (Leifker et al. 2018).

Mittlerweile ist international anerkannt, die Verantwortung von Unternehmen im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP, 2011) sowie der OECD-Leitsätze für Multinati-

onale Unternehmen (OECD-LS, 2011) zu definieren. Diese Instrumente verstehen Unternehmensverantwortung als Verantwortung des Unternehmens für seine Auswirkungen auf die Gesellschaft. In Übereinstimmung mit diesen Instrumenten haben die OECD-Staaten ebenfalls 2011 die OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten veröffentlicht (OECD 2011). Damit wurde der Auffassung vieler Nichtregierungsorganisationen Rechnung getragen, dass Unternehmen nicht nur für Abläufe und Tätigkeiten innerhalb ihrer eigenen Werkgrenzen verantwortlich sind, sondern ebenso verpflichtet sind, menschenrechtliche Sorgfalt entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette einzuhalten. Zugleich haben die OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten die besondere Relevanz des Rohstoffsektors im Kontext von Menschenrechtsverletzungen betont. Die OECD-Leitsätze wurden in den darauffolgenden Jahren auf alle Sektoren der globalen Wertschöpfungskette ausgeweitet (OECD 2018).

2017 verabschiedete die EU die Verordnung zur verantwortungsvollen Beschaffung von Gold, Zinn, Wolfram und Tantal (3TG) aus Konfliktregionen. Der EU-Ansatz baut auf den OECD-Leitsätzen zur Sorgfaltspflicht auf und verpflichtet ab 2021 Importunternehmen dazu, Sorgfaltspflichten einzuhalten und über diese zu berichten, wenn sie 3TG Mineralien aus Konfliktregionen importieren.

Unternehmerische Sorgfaltspflicht im Kontext von Lieferketten bedeutet, dass Unternehmen ihre Lieferketten auf menschenrechtliche Risiken analysieren, entsprechende Verletzungen aufdecken und Gegenmaßnahmen zur Vermeidung dieser ergreifen müssen. Dies bedeutet konkret die Entwicklung und Implementierung von Managementprozessen, Verfahren und Maßnahmen, um menschenrechtliche Risiken in der gesamten Wertschöpfungskette, also von der Rohstoffgewinnung bis zur Abfallentsorgung zu ermitteln, zu bewerten und zu priorisieren, sowie negative Auswirkungen auf Menschenrechte zu beenden bzw. zu vermeiden und ggf. wiedergutzumachen. Ebenfalls geht es darum, die getroffenen Maßnahmen zu evaluieren und ihre Wirkung ggf. zu verbessern und öffentlich über die Auswirkungen und Maßnahmen zu kommunizieren. Die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten ist daher ein fortlaufend angelegter Prozess, der einer kontinuierlichen Evaluierung, eines stetigen Monitorings und entsprechender Anpassungen der Maßnahmen bedarf.

Die nichtfinanzielle Berichterstattung kann einen wertvollen Beitrag dazu leisten, externen Akteur\*innen, wie NROs oder Investor\*innen, eine Bewertung über die Prozesse und Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht zu ermöglichen. Dafür bedarf es einer ausreichenden Auskunft über die implementierten Managementprozesse, damit verbundene Monitoring-Systeme sowie deren Ergebnisse. Da menschenrechtliche Risiken stark kontextabhängig sind (Rohstoff und Region) ist die Transparenz über Lieferkettenstrukturen von herausragender Bedeutung. In Kapitel 4 erfolgt daher eine detaillierte Auswertung über die veröffentlichten Informationen zur verantwortungsvollen Lieferkette in der nichtfinanziellen Berichterstattung der untersuchten Unternehmen.

## **Das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten**

Das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, CSR-RUG) vom 11. April 2017 regelt die Umsetzung der EU-CSR-Richtlinie auf nationaler Ebene in der Bundesrepublik. Gemäß dem CSR-RUG, sind bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 500 Beschäftigten für Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2017 dazu verpflichtet, ihren Lagebericht um

eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern. In den Jahren 2018 und 2019 haben die betroffenen Unternehmen, die neuen gesetzlichen Anforderungen umgesetzt.

Der Gesetzgeber fordert nach § 289c HGB als Mindeststandard für die finanzielle Berichterstattung eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells und Angaben zu mindestens fünf nichtfinanziellen Aspekten.

Das CSR-RUG spezifiziert, wie auch die CSR-RL neben Arbeitnehmer-, Sozial- und Umweltbelangen, explizit die Achtung der Menschenrechte sowie Korruptionsrisiken (im weiteren Verlauf fassen wir diese unter finanzielle Belange zusammen).

Die finalen Berichte müssen Auskunft zu folgenden Analysepunkten geben:

- verfolgte Konzepte zu den nichtfinanziellen Belangen und implementierte Prozesse zur Erfüllung unternehmerischer Sorgfaltspflichten (Due-Diligence),
- die Ergebnisse dieser Konzepte,
- die wesentlichen Risiken die mit der eigenen Geschäftstätigkeit in diesen Bereichen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Belange haben (werden), sowie die Handhabung dieser Risiken,
- die wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen/Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Belange haben (werden) und deren Handhabung, soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung darüber verhältnismäßig, sowie
- bedeutsame, nichtfinanzielle Leistungsindikatoren.

Bereits in der Richtlinie wurde angekündigt, dass spätestens vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten eine Revision erfolgen soll. Dabei sollen die Orientierungshilfen und bereitgestellten Methoden, welche die EU den Unternehmen an die Hand gegeben hat, ausgewertet werden. Bis Mai 2020 geht die öffentliche Konsultation der EU-Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie. Die vorliegende Untersuchung versteht sich als ein spezifischer Beitrag im Rahmen dieser Überarbeitungsdebatte.

## **Analysetool**

Für die Analyse wurde das Analysetool der Alliance for Corporate Transparency (ACT) verwendet. ACT ist ein Zusammenschluss von 20 führenden NROs, Forschungseinrichtungen sowie Expert\*innen, die sich zum Ziel gesetzt haben im Rahmen eines auf drei Jahre angelegten Forschungsprojekts, die nichtfinanziellen Erklärungen von 1.000 europäischen Unternehmen zu untersuchen. Hierfür wurde ein einheitliches Analysetool entwickelt. ACT hat im ersten Jahr (2017/2018) das Analysetool entwickelt, um es in den zwei Folgejahren anzuwenden. Die hier vorgelegte Untersuchung nutzte einerseits das Analysetool und auf der anderen Seite wurden die Ergebnisse der vier untersuchten deutschen Unternehmen in die Datenbank von ACT eingespeist (Alliance for Corporate Transparency o.D.). Die von ACT gesammelten Ergebnisse bieten der derzeitigen Revision der EU-CSR-Richtlinie eine valide Datenbasis, anhand derer ein Verbesserungsbedarf identifiziert und abgeleitet werden kann. Germanwatch ist Mitglied im Advisory Board von ACT. Im Februar 2020 hat ACT die Ergebnisse der Untersuchungen veröffentlicht (ebd.).

## Datengrundlage

Für die Analyse wurden sowohl der Lagebericht als auch andere Berichte herangezogen, in denen die jeweiligen Unternehmen die einzelnen Aspekte der nichtfinanziellen Informationen für das Jahr 2017 aufbereitet haben. Da bis zum Redaktionsschluss der Studie (Februar 2020) eine aktualisierte Fassung des Lageberichts von Aurubis vorlag, wurde für letzteres Unternehmen ein Update für das Jahr 2018 durchgeführt. Veränderungen zum Vorjahr wurden herausgearbeitet und werden in den einzelnen Kapiteln in separaten Kästchen aufgeführt.

In die Analyse wurden Informationen aufgenommen, die im Hauptdokument der nichtfinanziellen Berichterstattung vorlagen oder darin deutlich verlinkt sind, sodass ein komplizierter Suchvorgang entsprechend der freiwilligen Leitlinie der EU-Kommission zur Umsetzung der CSR-RL vermieden wurde (EU-Kommission 2017, 8). Die in dieser Untersuchung berücksichtigten nichtfinanziellen Informationen der betrachteten Unternehmen waren im Internet leicht auffindbar und öffentlich zugänglich.

Die in der vorliegenden Analyse ausgewählten Unternehmen sind an verschiedenen Stellen in der Rohstoffwertschöpfungskette anzuordnen.

Die Aurubis AG, Mutterunternehmen des Aurubis Konzerns, mit Hauptsitz in Hamburg, galt im Jahr 2017 mit 450.000 Tonnen als größter deutscher und europäischer Produzent von Kupfer (BGR 2018, S. 46). Im Bereich der Stahlverarbeitung gilt der ThyssenKrupp-Konzern als führend. Außerdem war der Konzern mit einer Rohstahlproduktion von 12,1 Millionen Tonnen im Jahr 2017 des Geschäftsfeldes ThyssenKrupp Steel Europe<sup>1</sup> größter deutscher Produzent (gesamte Rohstahlproduktion Deutschland: 43,6 Millionen Tonnen) (BGR 2018, S. 39). Der breitaufgestellte Technologiekonzern Siemens sowie der Automobilbauer BMW wurden beispielhaft für Unternehmen der weiterverarbeitenden Rohstoff Branche ausgewählt. Unter anderem spielt Siemens mit der Produktion seiner Güter und Dienstleistungen, wie beispielsweise in der Produktion von Antriebstechnik, Schaltschränken oder Automatisierungstechnologien, eine wichtige Rolle als Zulieferer und Partner für Unternehmen der Automobilbranche, des Maschinenbaus oder der Elektronikbranche. BMW wurde beispielhaft als ein Unternehmen der Automobilbranche gewählt, das abhängig ist von der Verwendung einer Vielzahl von Rohstoffen, wie Stahl- und Eisenwerkstoffe, Leichtmetalle wie Aluminium oder Buntmetallen wie Kupfer (Brot für die Welt & Misereor 2013, S. 6). In einzelnen Geschäftsfeldern beziehungsweise in der Herstellung ihrer Produkte sind diese Unternehmen signifikant von Rohstoffen abhängig. So finden beispielsweise 26 % der deutschen Stahlproduktion und 9 % der Kupferproduktion eine Weiterverwendung in der Automobilbranche, 11 % beziehungsweise 8 % respektive im Maschinenbau. 56 % der Kupferproduktion finden Verwendung in der Kabel- und Elektronikbranche (BGR 2018, S. 39, S. 46). Auch Siemens ist in seiner Produktion von beispielsweise Windturbinen, Elektromotoren oder LCD-Fernseher auf Rohstoffe wie Seltene Erden oder Eisen und Kupfer angewiesen.

---

<sup>1</sup> ThyssenKrupp Steel Europe wird seit dem Geschäftsjahr 2017/18 als nicht fortgeführte Aktivität bezeichnet, da im Juni 2018 ein 50/50 Joint-Venture dieses Geschäftsfeldes im Juni 2018 mit Tata Steel eingegangen wurde (ThyssenKrupp 2018, S. 33).

**Tabelle 1: Übersicht betrachtete Unternehmen**

Konzern	Sektor	Angestellte weltweit	Umsatz in Mio. € (Konzern)	Berichtszeitraum
Aurubis	Energy and Mining	6.673	10.424	10/2017-09/2018  (Update für 10/2018 09/2019)
BMW	Ressource Transformation	129.932	98.678	01/2017-12/2017
Siemens	Ressource Transformation	379.000	83.044	10/2017-09/2018
Thyssen-Krupp	Energy and Mining/ Resource Transformation	161.096	42.971	10/2017-09/2018

### 3 Bewertung der allgemeinen Umsetzungsmodalitäten

Das folgende Kapitel analysiert, inwieweit die untersuchten Unternehmen den allgemeinen formalen wie inhaltlichen Anforderungen des CSR-RUG nachgekommen. Darüber hinaus erfolgt eine Einschätzung, inwiefern die Umsetzung des CSR-RUG zu einer gesteigerten Unternehmenstransparenz beigetragen hat.

Das erste Unterkapitel analysiert die formale Aufbereitung der nichtfinanziellen Informationen, welche für die Lesbar- und Nachverfolgbarkeit entscheidend ist. In der Umsetzung bedeutet dies, die Notwendigkeit einer einheitlichen formellen Darstellungsart und Strukturierung der Berichte, entsprechend definierter Kriterien sowie einen einheitlichen Publikationsort. Das zweite Unterkapitel analysiert die inhaltliche Umsetzung der CSR-RUG. Das Gesetz bietet den Unternehmen nur einen groben Orientierungsrahmen, daher erfolgt eine genaue Analyse, welche für den Rohstoffsektor relevanten menschenrechtlichen Risiken identifiziert und über welche Belange in diesem Kontext berichtet wurde.

#### 3.1 Formale Aufbereitung der nichtfinanziellen Informationen

##### Gesetzliche Anforderungen:

Gemäß der EU-CSR-Richtlinie soll die nichtfinanzielle Erklärung grundsätzlich Teil des Lageberichts sein, die Mitgliedstaaten können hiervon aber Ausnahmen zulassen. Davon hat die Bundesregierung Gebrauch gemacht. Das CSR-RUG stellt den Unternehmen daher frei, entweder die nichtfinanzielle Erklärung als Teil des Lageberichts (als gesondertes Kapitel oder integriert) zu veröffentlichen (§289b (1) HGB) oder als gesonderten Bericht zum Beispiel im Nachhaltigkeitsbericht, solange dieser den inhaltlichen Vorgaben des CSR-RUG entspricht (§289 b (3) HGB).

Das CSR-RUG gibt nicht vor, wie lang die Unternehmen zu den einzelnen Aspekten berichten müssen und welcher Struktur sie folgen sollen. Das CSR-RUG überlässt es den Unternehmen, ob sie für die Erstellung der nichtfinanziellen Informationen auf nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke zurückgreifen wollen. Die Leitlinien der EU-Kommission zur Umsetzung der CSR-RL, führen eine Fülle an möglichen Rahmenwerken als Beispiele auf.

Die Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts durch einen Abschlussprüfer umfasst nur, ob die Erklärung bzw. der Bericht vorgelegt worden ist, eine inhaltliche Prüfung hat nicht zu erfolgen. Der Aufsichtsrat hat hingegen die nichtfinanziellen Informationen genauso zu prüfen, wie den Abschluss und den Lagebericht (§ 170 Aktiengesetz). Zur Erfüllung seiner Prüfpflichten kann sich der Aufsichtsrat auf die Prüfung durch Dritte stützen. Soll die gleiche Prüfsicherheit gewährleistet werden, wie für die gesetzliche Abschlussprüfung, müsste er eine externe Prüfung mit hinreichender Sicherheit ("reasonable assurance") beauftragen. Berichterstattung der Unternehmen.

Die Wahlmöglichkeit über Veröffentlichungsart in Form einer nichtfinanziellen Erklärung oder eines nichtfinanziellen Berichts, mag für die Unternehmen praktisch und bequem sein, stellt für die interessierte Öffentlichkeit jedoch eine Hürde dar. Aufgrund dieser unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten sinkt die Vergleichbarkeit der berichteten nichtfinanziellen Informationen – ein Kernkriterium für die Einführung der EU-Richtlinie 2014/95 (Punkt (6) der Richtlinie), welches aufgrund dieser Praxis derzeit nicht erfüllt wird. Wie in Tabelle 2 dargestellt unterscheiden sich die Berichtsformen und -orte zwischen den untersuchten Unternehmen stark. Da nichtfinanzielle Informationen im Lagebericht nicht deutlich als solche gekennzeichnet werden, erschwert die integrierte Berichtsform von Siemens und ThyssenKrupp einen niedrigschwelligen Zugang zu den nichtfinanziellen Informationen. Alle untersuchten Unternehmen verweisen zudem immer wieder auf weitere Informationen außerhalb ihrer Hauptberichte, darunter auf die Homepage oder auf andere Berichte, ohne jedoch Seitenzahlen zu nennen. Die häufigen Verweise auf Informationen außerhalb der nichtfinanziellen Erklärung oder des nichtfinanziellen Berichtes verkomplizieren das Lesen der Informationen enorm. Es erschwert eine Einschätzung darüber, welche Informationen in der Erklärung letztlich verwertet werden.

Die Ausgliederung der nichtfinanziellen Informationen aus dem Lagebericht, dem entscheidenden Dokument, das den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage eines Unternehmens darstellt, behindert außerdem eine gemeinsame Betrachtung der nichtfinanziellen Informationen mit den finanziellen Informationen und Risiken – sowohl während der Erstellung der Informationen durch das Unternehmen, als auch während der Analyse der Informationen durch die interessierte Öffentlichkeit oder die Investor\*innen. Zusammenhänge zwischen den nichtfinanziellen und finanziellen Informationen werden so nur mittelbar bis gar nicht deutlich.

Eine einheitliche Bewertung der Informationen wird auch durch Unterschiede in der Strukturierung und dem Aufbau der jeweiligen Erklärungen erschwert. Aurubis strukturiert die Informationen als einziges Unternehmen entlang der genannten nichtfinanziellen Belange des CSR-RUG. Die restlichen drei Unternehmen strukturieren ihre Informationen nach unternehmensspezifischen Belangen, so schreibt BMW beispielhaft: „Die Reihenfolge der beschriebenen Sachverhalte orientiert sich an den langfristigen Nachhaltigkeitszielen der BMW Group“ (BMW 2018b, 207). Die ausgewählten Unternehmen entsprechen laut einer Studie des Global Compact Netzwerks Deutschland und econsense somit 62 % aller deutschen berichtspflichtigen Unternehmen, die ihre nichtfinanziellen Informationen nach unternehmensspezifischen Themen sortieren (econsense & Global Compact Netzwerk Deutschland 2018, 14). Diese unternehmensspezifische Strukturierung erschwert die Vergleichbarkeit der einzelnen Berichte erneut.

Weiterhin leidet die Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Informationen zwischen den Unternehmen sowohl aufgrund der fehlenden verbindlichen Nutzung von Rahmenwerken der Berichterstattung im CSR-RUG (§ 289d HGB), als auch aufgrund der großen Auswahl an möglichen Rahmenwerken. Die Nutzung eines identischen Berichtsstandards aller Unternehmen würde eine selektive Berichterstattung der Unternehmen unterbinden, da somit klar definierte Mindeststandards zur Identifizierung der wesentlichen nichtfinanziellen Risiken gesetzt werden. Eine bessere Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Berichte von unterschiedlichen Unternehmen würde hierdurch erleichtert.

Alle vier Unternehmen haben sich dazu entschieden, die nichtfinanziellen Informationen durch Dritte prüfen zu lassen. Sie haben sich dabei nicht für eine externe Prüfung mit hinreichender Sicherheit ("reasonable assurance") entschieden, sondern für eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit ("limited Assurance"). Eine obligatorische Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung mit hinreichender Sicherheit würde die Aussagekraft der nichtfinanziellen Erklärungen erhöhen.

Tabelle 2: Darstellung der nichtfinanziellen Informationen

Darstellung der nichtfinanziellen Informationen	Gesetzliche Grundlage	Aurubis	BMW	Siemens	ThyssenKrupp
<b>Berichtsort und Struktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Lagebericht, als gesondertes Kapitel oder integriert (§289b (1) HGB)</li> <li>• Als gesonderter Bericht z.B. Nachhaltigkeitsbericht (§289 b (3) HGB)</li> <li>• Keine gesetzlichen Vorgaben zu dem Umgang mit dem Verweisen auf Informationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gesondertes Kapitel im Geschäftsbericht, nicht-finanzielle Erklärung ist deutlich gekennzeichnet;</li> <li>• Verweise auf Informationen in anderen Berichten mit Seitenzahlen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Nachhaltigkeitsbericht, nicht-finanzielle Erklärung ist deutlich gekennzeichnet</li> <li>• Verweise auf Informationen in anderen Berichten ohne Nennung von Seitenzahlen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Lagebericht, integrierte Berichtsform, undeutliche Kennzeichnung der nicht-finanziellen Erklärung</li> <li>• Verweise auf Informationen in Nachhaltigkeitsbericht und Geschäftsbericht ohne Nennung von Seitenzahlen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Lagebericht, integrierte Berichtsform, undeutliche Kennzeichnung der nicht-finanziellen Erklärung</li> <li>• Verweise auf Informationen in Nachhaltigkeitsbericht und Geschäftsbericht ohne Nennung von Seitenzahlen</li> </ul>
<b>Berichtsstruktur</b>		Strukturiert nach der Reihenfolge der genannten Belange im CSR-RUG	Strukturiert nach Unternehmensbelangen	Strukturiert nach Unternehmensbelangen	Strukturiert nach Unternehmensbelangen

<b>Berichtslänge</b>	Keine Vorgaben	16 Seiten	32 Seiten	0,5 Seiten deutlich gekennzeichnete Darstellung	0,5 Seiten gekennzeichnete Darstellung
<b>Berichtsstandards</b>	Keine Vorgaben	Global Report Initiative (GRI), inkl. Zusatz 'Mining & Metals'	GRI	kein Standard im Lagebericht verwendet/ genannt	Orientierung an verschiedenen Rahmenwerken, u.a. UN Global Compact
<b>Prüfung der nichtfinanziellen Informationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung durch Aufsichtsrat wie bei Abschluss- und Lagebericht (§ 170 AktG);</li> <li>• Externe inhaltliche Prüfung ist nicht verpflichtend (§111 Abs. 2 AktG)</li> </ul>	externe Prüfung mit begrenzter Sicherheit	externe Prüfung mit begrenzter Sicherheit	externe Prüfung mit begrenzter Sicherheit bei Nachhaltigkeitsbericht	externe Prüfung mit begrenzter Sicherheit

## 3.2 Inhaltliche Anforderungen und Umsetzung

### 3.2.1 Geschäftsmodell

Die Beschreibung des Geschäftsmodells ist mitentscheidend für das Wesentlichkeitsverständnis der Unternehmen in Bezug auf nicht finanzielle Belange und somit darüber, welche nichtfinanziellen Aspekte im weiteren Verlauf der Berichterstattung thematisiert werden.

#### Gesetzliche Anforderungen:

Das CSR-RUG erfordert eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells in der nichtfinanziellen Erklärung. Die Leitlinien der EU-Kommission erläutern, dass das Geschäftsmodell den Rahmen des Lageberichtes bildet und darstellt, wie durch die Produkte und Dienstleistungen Wert geschöpft wird. Eine klare, verständliche und sachliche Darstellung des Geschäftsmodells wird verlangt. Die Unternehmen könnten beispielhaft die Organisation und Struktur, Ziele und Strategien oder die Märkte, auf denen sie agieren, beschreiben (Europäische Kommission 2017, S. 10).

#### Berichterstattung der Unternehmen

Der verpflichtenden Beschreibung des Geschäftsmodells wird von allen Unternehmen nachgekommen.

Das CSR-RUG spezifiziert den Zusammenhang der Geschäftsmodellbeschreibung und der nichtfinanziellen Belange nicht: es bleibt unklar, ob zu jedem der nichtfinanziellen Aspekte im Geschäftsmodell Bezug genommen werden sollte oder, ob der bloße Verweis auf diese Aspekte ausreicht. Die Unternehmen entscheiden sich, wenn überhaupt, für letzteres. Diese Art der Offenlegung von Informationen erfüllt die Befürchtungen einer getrennten, nicht integrierten Berichterstattung von Geschäftsmodell und den nichtfinanziellen Belangen, die schon direkt nach der Implementierung der nationalen Gesetze und vor Beendigung des ersten Berichtsjahres genannt wurde (Jefferey 2017, 2). Eine Legislative Nachbesserung und Spezifizierung ist nötig.

Die Unternehmen präsentieren ihre Unternehmensstrategie, die Unternehmensstruktur und -organisation und ihre primären Produkte beziehungsweise Dienstleistungen in den einzelnen Geschäftsfeldern. Alle Unternehmen listen die jeweiligen Tochtergesellschaften sowie teilweise die Produktionsstandorte (Aurubis 2018a, 56; BMW 2018a, 36). Die Unternehmen beschreiben außerdem auch die Märkte der jeweiligen Segmente.

Deutlich wird hierbei jedoch, dass vor allem die Abnehmerseite sowie Konkurrenten des eigenen Geschäftsfeldes beschrieben werden. Die Beschaffungs- und Zulieferer\*innenseite wird selten adressiert: Es werden kaum Angaben bezüglich der verwendeten Rohstoffe und Inputfaktoren in den jeweiligen Produktionsprozessen gemacht. Die Unternehmen werden durch das CSR-RUG dazu aufgefordert, die wesentlichen Risiken zu identifizieren, die mit den Geschäftsbeziehungen in Zusammenhang stehen. Die Geschäftsmodellbeschreibung sollte daher neben den Geschäftstätigkeiten auch eine Aufschlüsselung der Geschäftsbeziehungen enthalten, welche Aufschluss über die Zuliefererseite des Unternehmens hat.

Eine primäre Tätigkeit der betrachteten Unternehmen ist das Verhütten und die Weiterverarbeitung von Rohstoffen, sowie die Herstellung von Endprodukten, die maßgeblich aus metallischen Rohstoffen bestehen. Um die Geschäftstätigkeit und Geschäftsfelder der Unternehmen sowie ihre Produktionsprozesse als externe Akteur\*innen zu verstehen und ein möglichst transparentes Bild über diese zu erhalten, sind nicht nur Informationen über die Absatzseite oder die Wettbewerber nötig, sondern auch – und vor allem – über die Beschaffung der Rohstoffe. Fehlende Auskünfte über die grundsätzlichen Inputfaktoren und Ressourcen sowie mangelhafte Angaben zur Herkunft der verwendeten Rohstoffe verhindern ein vollumfängliches Bild über die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen.

Die Nennung der Herkunftsorte der Rohstoffe ist von besonderer Bedeutung, da es in diesem vorgelegten Teil der Lieferketten zu besonders gravierenden menschenrechtlichen und ökologischen Risiken kommt<sup>2</sup>. Aufgrund komplexer Lieferkettennetze ist die Rückverfolgung der eingesetzten und verarbeiteten Rohstoffe mit spezifischen Herausforderungen verbunden und erfordert ein sorgfältiges Management zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung in den Abbauregionen der Rohstoffe und an den externen Standorten der Weiterverarbeitung. Der Analyseblickwinkel der Unternehmen verdeutlicht, dass diese Aspekte weniger als spezifische Herausforderungen des eigenen Geschäftsmodells gewertet, sondern vielmehr als ein dem Geschäftsmodell extern anhaftendes Risiko verstanden werden, weswegen es keiner Integration dieser in die eigene Beschreibung des Geschäftsmodells bedarf. Dies ist von besonderer Relevanz, da die Geschäftsmodellbeschreibung eine wichtige Größe für die Definition des Wesentlichkeitsverständnisses darstellt – Geschäftstätigkeiten, die als solche nicht im Geschäftsmodell verortet werden, werden im weiteren Verlauf nicht als wesentlich gewertet und von der Berichterstattung ausgeschlossen.

Das CSR-RUG schreibt nicht vor, welche Informationen in der Beschreibung des Geschäftsmodells vorhanden sein sollten, die Leitlinien jedoch geben Beispiele an die Hand. Sie verweisen darauf, dass Unternehmen Auskunft darüber geben können, „wie diese Produkte hergestellt werden“ (EU-Kommission 2017, S. 10). Da es sich jedoch nur um Leitlinien handelt und auch der Interpretationsspielraum dieser groß ist, wird nicht explizit eine Beschreibung der verwendeten Inputfaktoren und Rohstoffe gefordert.

Somit erfüllen die Unternehmen zwar die gesetzlichen Anforderungen, es wird jedoch deutlich, dass der Gesetzgeber stärkere Kriterien definieren muss, um eine Integration der Beschaffungsseite in die Geschäftsmodellbeschreibung zu gewährleisten.

### **3.2.2 Wesentlichkeitsverständnis und wesentliche Risiken**

Gemäß des CSR-RUG umfasst das Wesentlichkeitsverständnis mindestens die in Kapitel 2 vorgestellten nichtfinanziellen Belange, darüber hinaus müssen Unternehmen zu anderen Belangen berichten, die unter die von ihnen definierte Wesentlichkeitsschwelle fallen. Daher ist das Wesentlichkeitsverständnis entscheidend dafür, welche Belange und nichtfinanziellen Risiken im Bericht identifiziert werden.

---

<sup>2</sup> Siehe Kapitel Menschenrechte und Umweltaspekte entlang der Lieferkette.

## Gesetzliche Anforderungen

Die Berichterstattung der Unternehmen wird beeinflusst und geleitet vom Wesentlichkeitsverständnis des CSR-RUG. Gemäß diesem sind zu den fünf nicht finanziellen Belangen nur diejenigen Angaben (Konzept, Due-Diligence-Prozesse, Ergebnisse, wesentliche Risiken und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren) zu machen, die einerseits für das Verständnis der ökonomischen Lage des Unternehmens relevant sind sowie für Auswirkungen der unternehmerischen Aktivitäten auf Umwelt, Arbeitnehmer\*innen, Soziales, Menschenrechte und Korruption (§289c Abs. 3 HGB). Es gibt unterschiedliche Positionen wie diese Anforderung genau zu interpretieren ist. Muss ein Unternehmen über wesentliche Auswirkungen auf nichtfinanzielle Belange auch dann berichten, wenn keine Auswirkungen auf die ökonomische Lage des Unternehmens zu erwarten sind? Oder muss es dies nur tun, wenn zumindest auch die finanzielle oder ökonomische Lage des Unternehmens betroffen ist. (Loew, Braun 2018, 17). Heydenreich und Kusch (2016) kritisieren, dass die Wesentlichkeitsdefinition des CSR-RUG zu dieser Frage keine klare Definition vorgibt. Die Qualität der europäischen Richtlinie bestehe darin, dass sie über ein erweitertes Wesentlichkeitsverständnis verfügt, das an das der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte anschließt. Gemäß der CSR-RL müssten Auswirkungen auf nicht finanzielle Belange auch dann berichtet werden, wenn sie nicht zwingend eine Relevanz für die ökonomische Lage des Unternehmens haben, wenn es zum Beispiel zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen in abgelegenen Regionen kommt und das Unternehmen weder mit Klage- noch mit Reputationsrisiken zu rechnen hat.

Auch die Definition der wesentlichen Risiken unterliegt dem doppelten Wesentlichkeitsverständnis. Das heißt, wesentliche Risiken müssen zum einen für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Geschäftsergebnisse und der Lage der Kapitalgesellschaft relevant sein und zum anderen sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte haben (§289c Abs. 3 (IV) HGB). Wesentliche Risiken resultieren sowohl aus der eigenen Geschäftstätigkeit, als auch aus den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft. Für letztere sind Angaben jedoch nur zu tätigen, wenn diese verhältnismäßig sind (§289c Abs. 3 (V) HGB). Das bedeutet, Unternehmen müssen keine Aussagen über entsprechende Risiken treffen, wenn deren Darlegung „nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung [...] der Kapitalgesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen“ (§289e Abs. 1 (I) HGB). Es fehlen jedoch konkrete Kriterien, zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit.

Das CSR-RUG verlangt weder eine formale Wesentlichkeitsanalyse, noch eine Offenlegung des Prozesses über die Definition der Wesentlichkeit, wie es z.B. der Standard der Global Reporting Initiative (GRI) tut. Es liegt im Ermessen des berichtspflichtigen Unternehmens zu entscheiden, ob und inwiefern zusätzliche Analysen und die Einbindung von Stakeholdern notwendig sind, um die wesentlichen Belange und entsprechenden Risiken zu definieren und identifizieren (Rat für Nachhaltige Entwicklung 2018). Hingegen wird die Erläuterung der Handhabung der Risiken durch das CSR-RUG verlangt, das heißt Unternehmen müssen darlegen, welche Maßnahmen sie zur Vermeidung ihrer wesentlichen Risiken ergriffen.

## Herleitung des Wesentlichkeitsverständnisses

Gemäß den Leitlinien der EU-Kommission sollten bei der Ausarbeitung des Wesentlichkeitsverständnisses neben der Berücksichtigung von Faktoren wie dem Geschäftsmodell und politischen Maßnahmen wie Regularien, auch die Ansichten relevanter Stakeholder integriert werden (EU-Kommission 2017, 6), zum Beispiel im Rahmen von Befragungen interner Akteur\*innen (Arbeitnehmer\*innen) wie externer Akteur\*innen (Zulieferer\*innen, Anwohner\*innen, die in der Nähe der Betriebsgelände leben). Diese Leitlinien sind jedoch nicht verpflichtend, ebenso wie die Offenlegung des Vor-

gehens bei der Erarbeitung des Wesentlichkeitsverständnisses. Dies erschwert eine qualitative Bewertung des Wesentlichkeitsverständnisses für Außenstehende, denn Unternehmen sind nicht angehalten darüber zu berichten, welche Faktoren bewertet und welche Stakeholder konsultiert wurden.

Aurubis, BMW und Siemens erläutern die Herleitung ihrer als wesentlich identifizierten Themen (Aurubis 2018a, 36; BMW 2018b, 18; Siemens 2018b, 10). Die Erarbeitung erfolgte demnach auf Basis des verwendeten reporting-framework GRI oder unternehmensinternen Nachhaltigkeitsstrategien, welche mit dem Wesentlichkeitsverständnis des CSR-RUGs abgestimmt wurden. Die Unternehmen berichten von der Einbeziehung der Stakeholder: BMW gibt an, Telefoninterviews und Dialogveranstaltungen mit relevanten Stakeholdern wie NGOs, Behörden oder Wissenschaftler\*innen geführt zu haben und verdeutlicht die allgemeine Wesentlichkeitsauffassung der externen Stakeholder graphisch (BMW 2018b, S. 17f.), Aurubis und Siemens sprechen von Interviews (Aurubis 2018a, S. 35) bzw. Dialogen (Siemens 2018b, S.10). ThyssenKrupp erläutert keine wesentlichen Themen, identifiziert aber indirekt finanzielle Ziele, welche die nichtfinanziellen Belange betreffen. Weiterhin werden keine Methoden bezüglich der Ermittlung der Stakeholder-Anforderungen erläutert (ThyssenKrupp 2018, S. 39/40).

Damit erfüllen die betrachteten Unternehmen die formalen Minimalanforderungen des Gesetzes. Zu allen fünf nichtfinanziellen Belangen wurden größtenteils Konzepte entwickelt, Due-Diligence-Prozesse aufgesetzt, Ergebnisse und Leistungsindikatoren präsentiert. In Kapitel 4 erfolgt hierzu eine detailliertere Auswertung mit Blick auf die Konzepte zu menschenrechtlichen Belangen in der Lieferkette.

Die verschiedenen Herangehensweisen an die Thematik der Wesentlichkeit beweisen, dass kein einheitliches Verständnis der Unternehmen hinsichtlich der Definition von Wesentlichkeit vorliegt.

Um eine erhöhte Transparenz der Geschäftstätigkeiten zu gewährleisten, ist eine Klarstellung in der CSR-RL erforderlich, die auch eine Anpassung des CSR-RUG zur Folge hätte. Bisher berichten Unternehmen, entsprechend dem doppelten Wesentlichkeitsverständnis des CSR-RUG nur über Belange, die die ökonomische Lage des Geschäftsmodells berühren. Dies verstärkt das Risiko, dass menschenrechtliche und ökologische Belange der vorgelagerten Lieferketten als nicht berichtspflichtig eingestuft werden. Denn nach dieser Interpretationsart sind Menschenrechtsverletzungen, die die ökonomische Lage des Unternehmens nicht berühren, weil es bspw. nicht zu Klagen kam oder sich diese nicht in Form von Reputationsschädigungen auf den Geschäftsverlauf oder das Geschäftsergebnis auswirkten, nicht berichtspflichtig (Heydenreich und Kusch 2016). Noch während des Ausgestaltungsprozesses des CSR-RUG wurde seitens der Zivilgesellschaft für eine explizitere Definition von Wesentlichkeit entsprechend der CSR-RL geworben (Heydenreich 2016; BUND 2016; Oxfam 2016; Amnesty International 2016), die jedoch ungehört blieb.

## Identifikation der wesentlichen Risiken

Die unklaren gesetzlichen Anforderungen führen bei der Risikoidentifizierung zu verallgemeinernden Ausschlussstatements wesentlicher Risiken (BMW 2018b, S. 207; Aurubis 2018a, S. 34; ThyssenKrupp 2018, S. 99). Siemens verweist auf den Risiko- und Chancenbericht, in welchem aber keine spezifischen wesentlichen nichtfinanziellen Risiken identifiziert werden (Siemens 2018, 2). Ein veranschaulichendes Ausschlussstatement bietet das folgende Zitat aus dem Lagebericht von Aurubis:

„Die Risikobewertung nichtfinanzieller Risiken wurde analog zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) durchgeführt. Dabei wurden keine nichtfinanziellen Risiken identifiziert, die nach § 289c Abs. 3 HGB, § 315c Abs. 2 HGB sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf Arbeitnehmer- und Umweltbelange, die

Achtung der Menschenrechte, die Bekämpfung von Korruption und Bestechung und Sozialbelange haben werden. Uns ist es jedoch wichtig, nichtfinanziellen Risiken zu begegnen, auch wenn sie nach der strengen Definition des CSR-RUG als nicht wesentlich bewertet wurden. Wir haben entsprechende Managementansätze entwickelt und implementiert, die diesen nichtfinanziellen Risiken begegnen.“ (Aurubis 2018a, 90)

Auch wenn keine wesentlichen nichtfinanziellen Risiken im Sinne des CSR-RUG identifiziert und berichtet wurden, adressieren die Unternehmen – wie im Zitat von Aurubis deutlich wird – nichtfinanzielle Risiken an verschiedenen Stellen in ihrer Berichterstattung. Hierbei wurde größtenteils so vorgegangen, dass im nichtfinanziellen Bericht auf den Chancen- und Risikobericht im Lagebericht verwiesen wurde (Aurubis 2018a, S. 34; ThyssenKrupp 2018, S. 100). Die nichtfinanziellen Risiken, die von den Unternehmen in Chancen- und Risikoberichten adressiert werden, sind jedoch vor allem "Outside-In"-Risiken (Hobelsberger, 34). Das heißt, es handelt sich um Risiken, die aus nichtfinanziellen Belangen für die eigene Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Unternehmen folgen. Zu diesem Ergebnis kommt auch eine Auswertung des Instituts für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) und der Unternehmensvereinigung Future (2019): Von 439 Unternehmen, berichteten nur 50 % über nichtfinanzielle Risiken. Diese nichtfinanziellen Risiken nehmen mehrheitlich eine "Outside-In"-Perspektive ein.

Wissend, dass aus der Geschäftstätigkeit der Unternehmen durchaus Risiken für Menschenrechte, Umwelt oder erhöhte Korruption bestehen, wird deutlich, dass die Wesentlichkeitsschwelle auch im Rahmen der Risikoberichterstattung zu hoch ist. Erneut erlaubt es die Definition der doppelten Wesentlichkeit den Unternehmen Risiken nur dann zu berichten, wenn sie sowohl ökonomische als auch nachhaltigkeitsbezogene Relevanz haben.

### 3.3 Policy-Empfehlungen

Basierend auf der vorangegangenen Analyse, leiten wir folgende Empfehlungen zur Überarbeitung der europäischen Richtlinie sowie des CSR-RUG ab:

#### Empfehlungen für die formalen Anforderungen:

➤ **Gesetzliche Vorgaben zu Ort, Kennzeichnung und Strukturierung der nichtfinanziellen Berichterstattung im Lagebericht**

Eine einheitliche Lesart der nichtfinanziellen Informationen wird durch Unterschiede in der Strukturierung, dem Veröffentlichungsort und einer fehlenden Kennzeichnung der nichtfinanziellen Informationen in den Lageberichten erschwert. Der Zugang zu den nichtfinanziellen Informationen kann durch einheitliche Vorgaben zum Veröffentlichungsort und Kennzeichnung deutlich erleichtert werden. Wir empfehlen daher gesetzliche Anforderungen für eine integrierte Berichterstattung im Lagebericht mit deutlicher Kennzeichnung der nichtfinanziellen Informationen sowie Strukturierung entlang der nichtfinanziellen Belange des CSR-RUG zu definieren.

## Empfehlungen für die inhaltlichen Anforderungen:

- **Einführung eines obligatorischen und einheitlichen Rahmenwerks**

Hierfür bietet sich der GRI-Standard an, da er schon jetzt als meistgenutzter Standard berichtspflichtiger Unternehmen gilt (econsense & Global Compact Netzwerk Deutschland 2018, S. 14). Die Leitlinien der Europäischen Kommission stellen außerdem eine Reihe an Instrumenten für die Berichterstattung bezüglich Menschenrechten zur Verfügung. Auch hier sollte der Gesetzgeber Rahmenwerke zur Einhaltung der Menschenrechte auswählen und die Unternehmen dazu verpflichten. Besonders geeignet sind hierfür die UN Guiding Principles on Business and Human Rights, deren Implementation Guidance als Hilfestellung zur Umsetzung herangezogen werden sollte, sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (siehe auch Heydenreich 2016).
- **Verpflichtende Vorgaben zur Geschäftsmodellbeschreibung von Lieferbeziehungen**

Bei der Geschäftsmodellbeschreibung sind alle untersuchten Unternehmen, nicht konkret auf ihre Geschäftsbeziehungen mit Lieferant\*innenn eingegangen. Der Gesetzgeber sollte deutliche gesetzliche Anforderungen definieren, die Unternehmen zu einer Beschreibung der Geschäftsbeziehungen inklusive einer Aufschlüsselung der Beschaffungsseite verpflichten.
- **Klarstellung und Präzisierung der Wesentlichkeitsdefinition in der CSR-RL und entsprechende Anpassung im CSR-RUG.**

Die verschiedenen Herangehensweisen zur Definition der Wesentlichkeit beweisen, dass kein einheitliches Verständnis der Unternehmen hinsichtlich der Definition von Wesentlichkeit vorliegt. Die gesetzliche Vorschrift zur Verwendung eines einheitlichen Rahmenwerks, wie zuvor gefordert, könnte hierbei einen wichtigen Beitrag leisten, da hierdurch nachvollziehbare Kriterien und Standards zur Definition des Wesentlichkeitsverständnisses gesetzt werden. Menschenrechtsverletzungen, die die ökonomische Lage des Unternehmens nicht berühren wurden, aufgrund der im deutschen Recht adaptierten Definition der doppelten Wesentlichkeit, ausgeklammert. Obwohl alle Unternehmen verzweigte Wertschöpfungsketten in den für Menschenrechtsverletzungen sensiblen Rohstoffsektor unterhalten, wurden insbesondere menschenrechtliche Belange der vorgelagerten Wertschöpfungskette pauschal aus der Berichterstattung ausgeschlossen. Das Wesentlichkeitsverständnis der CSR-RL sollte unbedingt entsprechend der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nachgeschärft werden. Eine entsprechende Anpassung des CSR-RUG ist zwingend notwendig. Die Berichtspflicht über nichtfinanzielle Risiken und Belange muss unmissverständlich so ausgestaltet sein, dass sie für sich steht und auch dann durchzuführen ist, wenn die ökonomische Lage des Unternehmens nicht berührt wird. Nur ein solches Risikoverständnis entspricht den UN-Leitprinzipien. Dabei muss explizit auf die Berichtspflicht über wesentliche Risiken in den vorgelagerten Wertschöpfungsketten Bezug genommen werden, wie in Kapitel 4 noch näher dargelegt.

## 4 **Berichterstattung über die Einhaltung von Menschenrechten entlang von Rohstofflieferketten**

Das vorliegende Kapitel analysiert vertiefter die Konzepte, welche Unternehmen zu dem Belang "Einhaltung von Menschenrechten" in ihren Rohstofflieferketten berichteten. Das Kapitel umfasst eine Bewertung der Zielformulierungen und Leistungsindikatoren sowie der Due-Diligence Prozesse, der dabei verfolgten Maßnahmen und Monitoring-Systeme. Es erfolgt eine Bewertung inwieweit die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden und inwiefern die Berichterstattung zu einer erhöhten Transparenz über die Lieferkette beigetragen hat.

### **Gesetzliche Anforderungen**

Wie in Kapitel 2 dargestellt, ist der Aspekt "Achtung der Menschenrechte" fest im CSR-RUG verankert. Zudem verlangt das CSR-RUG eine Berichterstattung über die wesentlichen Risiken im Sinne des Gesetzes (siehe Kapitel 3.2.2), die aus den Geschäftsbeziehungen resultieren. Die Leitlinien der Kommission verweisen dabei explizit auf die Geschäftsbeziehungen entlang der Lieferketten und erwarten „Informationen, die für das allgemeine Verständnis der Lieferkette eines Unternehmens und der Relevanz nichtfinanzieller Belange im Lieferkettenmanagement notwendig sind“ (EU-Kommission 2017, 17). Darüber hinaus wird in den (nicht verpflichtenden) Leitlinien der europäischen Union die Offenlegung von Informationen zu Lieferant\*innen mit erheblicher Gefahr von Menschenrechtsverletzungen empfohlen (EU-Kommission 2017, 17).

Unter Konzept wird die vom Unternehmen verfolgte Zielsetzung und die zu ihrer Erreichung geplanten oder ergriffenen Maßnahmen verstanden. Zu beschreiben sind bestehende Konzepte. Es ist klar zu begründen und zu erläutern, wenn für einen Aspekt kein Konzept verfolgt wird (§ 289b Abs. 4 HGB).

Gemäß §289c Abs. 3 (I), (II), (V) sowie der Leitlinien der EU-Kommission (EU-Kommission 2017, 10) enthält eine effektive Konzeptbeschreibung auch eine Beschreibung der angewandten Due-Diligence-Prozesse, Ergebnisse und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. Die wichtigsten Ziele, Maßnahmen zur Zielerreichung und die Ergebnisse sollten so beschrieben werden, dass auch eine effektive Beurteilung der Implementierung des Konzeptes stattfinden kann.

Weder die Richtlinie 2014/95/EU, noch das CSR-RUG erfordern jedoch eine Offenlegung von konkreten Informationen über die Lieferketten von Mineralien, die aus Konfliktgebieten stammen. In den Leitlinien der EU-Kommission wird jedoch explizit eine Offenlegung der wesentlichen Informationen über die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten in den Lieferketten von Konfliktmineralien erwartet (EU-Kommission 2017, 18).

Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sowie deren Erze werden als "Konfliktmineralien" eingestuft. Ihr Abbau steht in Ländern wie Kolumbien oder der Demokratischen Republik Kongo mit Menschenrechtsverletzungen, wie beispielsweise Zwangs- oder Kinderarbeit, Umweltschäden oder der (Weiter-)Finanzierung gewaltsamer Konflikte in Zusammenhang. Die 2017 verabschiedete Verordnung zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer\*innen von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (EU 2017/821) (hier: EU-Konfliktmineralien-Verordnung) baut auf den fünf Schritten der OECD-Due Diligence Guidance Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas

(OECD 2016) auf. Laut der Verordnung werden Unionseinführer\*innen, das heißt EU-ansässige Hütten und Raffinerien, der genannten Mineralien und Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette ab dem Jahr 2021 verpflichtet. Gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung müssen die Unionseinführer\*innen außerdem „jährlich öffentlich und in möglichst breitem Rahmen, auch über das Internet, über ihre Strategien zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht in der Lieferkette und ihre Verfahren im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Beschaffung“ berichten. Im weiteren Verlauf wird daher auch analysiert, inwiefern entsprechende Unternehmen dieser Pflicht schon nachkommen.

## Berichterstattung der Unternehmen

Wie im vorigen Kapitel dargelegt, schließen die Unternehmen wesentliche mit den Geschäftsbeziehungen verbundene Risiken im Sinne des CSR-RUGs häufig pauschal aus. Dennoch widmen sich alle betrachteten Unternehmen der Thematik einer verantwortungsvollen Lieferkette und beschreiben ihre implementierten Due-Diligence-Prozesse im Rahmen eines nachhaltigen Lieferkettenmanagements. Alle Unternehmen machen hierbei deutlich, dass sie die Lieferant\*innen auf soziale, ökologische, menschenrechtliche und auch Governance-Kriterien untersuchen (Aurubis 2018a, 46; BMW 2018b, 106/108; Siemens 2018b, 39/40; ThyssenKrupp 2018, 88/89). Die Beschreibung der Konzepte sowie die Offenlegung der dabei identifizierten Risiken, variiert jedoch stark zwischen den einzelnen Unternehmen. Im weiteren Verlauf werden die Konzepte entsprechend ihrer folgenden Kriterien bewertet: a) Transparenz der Lieferkette, b) Zielformulierungen, c) Strategien und Maßnahmen, d) Ergebnisse dieser Maßnahmen und Erreichung der Leistungsindikatoren.

### 4.1 Transparenz über die Lieferketten

Wie im Abschnitt der Geschäftsmodellbeschreibung erläutert, werden die Beschaffungsmärkte der Unternehmen kaum adressiert. Eine transparente Kommunikation über die Herkunftsländer und Produktionsstandorte der bezogenen Rohstoffe ist jedoch eine wichtige Voraussetzung für externe Akteur\*innen, um eine unabhängige Einschätzung und Bewertung von menschenrechtlichen Risiken in den Unternehmenslieferketten vorzunehmen. Die Unternehmen liefern durch ihre bisherige Berichterstattung keine, bis sehr wenige Informationen über ihre Rohstofflieferketten.

*Aurubis* beschreibt die eingesetzten Rohstoffe (bspw. Kupferkonzentrate, Altkupfer, Blisterkupfer), die in ihren Produktionsprozessen verwendet werden, erläuterte im Bericht von 2018 jedoch nicht die Herkunft der Rohstoffe, sondern einzig, dass keine eigenen Minen betrieben und Primärrohstoffe deshalb auf dem globalen Markt eingekauft werden (*Aurubis* 2018a, S. 35). Aussagen darüber, dass trotz Streiks in Südamerika keine Produktionsausfälle folgten, lassen annehmen, dass vom dortigen Markt importiert wird (*Aurubis* 2018a, S. 56), ersetzen aber keine expliziten Informationen. Weiterhin wird erläutert, dass die Recyclingstoffe überwiegend vom europäischen Markt bezogen werden (*Aurubis* 2018a, S. 56)<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Auf der Homepage werden die Herkunftsländer der Primärrohstoffe und Recyclingmaterialien prozentual dargestellt. Eine Verlinkung auf diese Seite fand in der nichtfinanziellen Erklärung jedoch nicht statt. Die Informationen waren nur durch spezifisches Suchen auffindbar (<https://www.aurubis.com/de/verantwortung/lieferkette/bezugder-einsatzstoffe>).

Update 2018: Im Unterschied zu dem Berichtsjahr 2017 ergänzt Aurubis für das Berichtsjahr 2018 seine Berichterstattung um eine Aufschlüsselung der Zuliefer\*innenstaaten. Sie werden im Vergleich zum vorherigen Bericht genannt. Auch wenn nicht im Kapitel „Lieferkette“ zu finden, sind sie im Kapitel „Grundlagen des Konzerns“ verankert (vgl. Aurubis 2019, S. 64). Dieser Aspekt ist eine positive Entwicklung gegenüber dem Vorjahr. Die Berichterstattung über Zulieferer\*innenstrukturen sollte jedoch im Kapitel der nichtfinanziellen Berichterstattung besser verankert werden.

*BMW* macht vage Angaben zur Herkunft der Produktionsmaterialien nach Regionen (*BMW* 2018a, S. 63) und stellt die durchschnittliche Verteilung von Materialien/Rohstoffen in den Fahrzeugen graphisch dar (*BMW* 2018b, 158). Das Unternehmen stellt in einem verlinkten Dokument außerdem graphisch die Regionen der Lieferant\*innenstandorte mit Einkaufsvolumen größer als 1 % dar (*BMW* 2017, 2). Zudem liefert *BMW* als einziges Unternehmen vollständige Transparenz über die Lieferkette von Kobalt und veröffentlicht sowohl die Namen der Schmelzen und Raffinerien als auch die Herkunftsländer des Rohstoffes (*BMW* 2017, 8). *ThyssenKrupp* gibt Auskunft über das finanzielle Einkaufsvolumen von Roh- und Wertstoffen in den jeweiligen Geschäftsfeldern, beschreibt jedoch weder die verwendeten Rohstoffe, noch deren Herkunftsländer (*ThyssenKrupp* 2018, S. 87).

*Siemens* spricht von 90.000 Lieferant\*innen in 150 Ländern (*Siemens* 2018b, 39), veröffentlicht jedoch weder explizite Informationen zu den verwendeten Rohstoffen, noch zu deren Herkunftsländern (*Siemens* 2018, S. 6-17).

Die Risiken des Rohstoffsektors in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen und negative Umweltauswirkungen sind rohstoffspezifisch und stark von der Herkunft der Mineralien abhängig. Unterschiedliche Rohstoffe und Herkunftsländer weisen unterschiedliche strukturelle Herausforderungen auf (vgl. Kapitel 2), die in den Konzepten der Unternehmen aufgegriffen und in entsprechenden Maßnahmen adressiert werden müssen (*Drive Sustainability* 2018). Die dahingehend mangelhafte Transparenz der Berichte erschwert die Bewertung und Einschätzung der im weiteren Verlauf vorgestellten Unternehmenskonzepte.

Besonders relevant in diesem Kontext sind die ab 2021 unter die Konfliktmineralien Verordnung fallenden Mineralien Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (3TGs), welche auch von besonderer Bedeutung für die Wertschöpfungsketten der betrachteten Unternehmen sind. *Aurubis* beispielsweise produziert Gold als Beiprodukt, wohingegen *BMW*, *Siemens* und *ThyssenKrupp* die 3TGs in der Herstellung ihrer Produkte verwenden. Tabelle 3 verdeutlicht, wie die Unternehmen über ihre Sorgfaltspflichten in den Lieferketten von Konfliktmineralien berichten. Durch die Berichterstattung der Unternehmen wird deutlich, dass die Konfliktmineralien-Thematik von den Unternehmen in ihr gewöhnliches Lieferant\*innenrisikomanagement eingebaut wird, welches in der folgenden Tabelle (S. 24) beschrieben wird. Einzig *BMW* und *Siemens* adressieren Konfliktmineralien jedoch explizit in einem eigenen Konzept.

Da die Unternehmen ab 2021 gesetzlich dazu verpflichtet sind, über ihre Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten von Konfliktmineralien zu berichten, wäre die Offenlegung im Rahmen der CSRRUGs Berichterstattung eine gute Gelegenheit für eine Art "Probephase" gewesen. Dies hätte es auch externen Akteur\*innen erlaubt, eine Bewertung der bereits in der Anwendung befindlichen Konzepte durchzuführen und Empfehlungen auszusprechen. Es wurde deutlich, dass *BMW* und *Siemens*, als zwei Unternehmen der nachgelagerten Lieferkette, die nicht explizit unter die EU-Konfliktmineralien-Verordnung fallen, die meisten Informationen hierzu berichten. *Aurubis* und *ThyssenKrupp*, zwei

sehr wahrscheinlich unter die Verordnung fallende Importeure hingegen berichteten nur unzureichend<sup>4</sup>.

*Aurubis* verweist darauf, dass die Goldproduktion seit 2013 jährlich nach den Standards der London Bullion Market Association (LBMA) als konfliktfrei zertifiziert wird. Die Zertifizierung richtet sich nach den OECD-Leitsätzen<sup>5</sup> und setzt einen unabhängigen Auditprozess voraus. *Aurubis* bewertet das Zertifikat als Beleg für die Wirksamkeit des Due-Diligence-Prozesses in der Goldproduktion und verweist darauf, dass derselbe Standard auch für Lieferant\*innen der übrigen Rohstoffe angewandt wird. *Aurubis* konkretisiert die Methodik und den Prozess darüber hinaus nicht und verlinkt auch keine Dokumente, die Aufschluss über die Richtlinien, Methodik und Auditergebnisse der LBMA geben. Diese Art der Berichterstattung erschwert eine einfache Nachvollziehbarkeit und Bewertung der berichteten nichtfinanziellen Aspekte.

---

<sup>4</sup>Das deutsche Umsetzungsgesetz der Konfliktmineralienverordnung unterbindet eine Veröffentlichung der Namen der unter die Verordnung fallenden Unternehmen. Nur Importeur\*innen der Mineralien, nicht aber Unternehmen des weiterverarbeitenden Gewerbes fallen unter die Verordnung.

<sup>5</sup>Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

**Tabelle 3: Berichterstattung zu Konfliktmineralien<sup>6</sup>**

	<b>Aurubis</b>	<b>BMW</b>	<b>Siemens</b>	<b>Thyssen-Krupp</b>
<b>adressiert 3TGs?</b>		ja (112)	ja (41/42)	ja (88)
Bezugnahme auf OECD-Due Dilligence Guidance	Indirekt über LMBA Zertifizierung	ja	ja	nein
Bezugnahme auf EU-Konfliktmineralienverordnung	nein	ja	nein	nein
<b>Qualität der Information</b>				
explizites „commitment“ bezüglich 3TGs	Verweis auf LMBA Zertifizierung	Supplier Code of Conduct	Supplier Code of Conduct Responsible Minerals Sourcing Policy	Supplier Code of Conduct
Konzeptbeschreibung	nein	ja	ja	nein
Zielbeschreibung	nein	volle Transparenz in 3TG-Lieferketten bis 2022	keine Nutzung von Mineralien aus Konflikt- und Risikoregionen	nein
Erläuterung über Vorgehensweise	nein	Nachhaltigkeitsfragebogen für Lieferanten enthält 3TGs Konfliktmineralienteam	entwickelte Grundsatzerklärung in Einkaufsprozess integriert	nein
Teilnahme in Initiativen etc. erläutert	Ja, über LMBA zertifiziert	ja	ja	nein
<b>Lieferkettentransparenz</b>				
Identifikation von Lieferanten aus Konflikt- und Hochrisikogebieten	nein	nein	nein	nein
Offenlegung von Hütten/Raffinerien für 3TGs	nein	nein	nein	nein
<b>Wichtige KPIs</b>				
% verantwortungsvoll beschafftes 3TG	nein	nein	nein	nein

<sup>6</sup> Aurubis erklärt, dass ihr Gold jährlich von der LBMA (London Bullion Market Association) zertifiziert wird und für alle weiteren Rohstoffe der gleiche, unternehmensspezifische Due-Diligence-Prozess angewendet wird (Aurubis 2018a, 47).

Trotz der kürzeren und weniger komplexen Lieferketten veröffentlichen die beiden Unternehmen der Up-stream-Lieferkette *Aurubis* und *ThyssenKrupp*, auch insgesamt weniger Informationen über ihr Lieferantenstruktur und -management als *BMW* und *Siemens*. Upstream bedeutet, dass *Aurubis* und *ThyssenKrupp* ihre Metalle teilweise direkt von Minen und Mininggesellschaften einkaufen und weiterverarbeiten (Aurubis 2018a, 56; ThyssenKrupp 2018, 33). Dass Unternehmen wie *BMW* in der Lage sind eine gesamte Lieferkettenstruktur für einen Rohstoff (Kobalt) offenzulegen zeigt, dass Lieferkettentransparenz weniger eine Frage der Machbarkeit, als eine Frage der Bereitschaft zur Implementierung und Kostenübernahme entsprechender Managementprozesse ist. Eine Analyse von Müller (2017) über die Lieferkettenstruktur von Kupfer verdeutlicht, dass Schmelzen, wie *Aurubis*, entscheidende Akteur\*innen zur Herstellung von Transparenz im Rohstoffsektor sind, da sie Rohstoffe von den Bergbauunternehmen direkt beziehen und so konkrete Angaben über Herkunft und damit über menschenrechtliche Risiken machen können, die im Zusammenhang mit den Abbaubedingungen stehen. Daher muss das CSR-RUG so formuliert werden, dass Unternehmen konkretere Aussagen über ihre Lieferketten zu treffen haben.

## 4.2 Zielformulierungen und Leistungsindikatoren

In den Leitlinien der EU-Kommission steht, dass Unternehmen „ihre wichtigsten Ziele erwägen und beschreiben“ sollen (EU-Kommission 2017, 10). Das CSR-RUG spezifiziert jedoch nicht, inwieweit Konzeptbeschreibungen auch Zielformulierungen enthalten müssen. Um die effektive Umsetzung eines Konzepts zu bewerten, sind Zielformulierungen und damit verknüpfte Leistungsindikatoren (KPI) jedoch entscheidend.

Alle untersuchten Unternehmen formulieren entsprechende Zielsetzungen für ihre Konzepte einer verantwortungsvollen Lieferkette, welche der Tabelle 4 zu entnehmen sind<sup>7</sup>.

Die Ziele sind zumeist qualitativ, ohne Nennung von messbaren Zielwerten. Während sich die identifizierten Ziele von *Aurubis* und *Siemens* auf ein übergeordnetes Konzept einer verantwortungsvollen Lieferkette beziehen, spezifiziert *BMW* zumindest den Zeitraum, in welchem das Unternehmen sein Ziel verwirklichen möchte. *ThyssenKrupp* nennt die Durchführung einer gewissen Anzahl von Audits als Ziel. Die Durchführung von Audits sollte jedoch weniger als eigenständiges Ziel, sondern als Maßnahme und Indikator zur Umsetzung eines Ziels gewertet werden. Die Durchführung von Audits gibt noch keinen Aufschluss über deren Inhalt (welche Kriterien werden geprüft) oder Ergebnisse (welche Kriterien wurden erfüllt).

---

<sup>7</sup> Bezieht sich auf die von den Autorinnen identifizierten Ziele.

**Tabelle 4: Zielformulierungen im Rahmen eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements**

<b>Aurubis</b>	<b>BMW</b>	<b>Siemens</b>	<b>ThyssenKrupp</b>
"Wir haben uns zum Ziel gesetzt, unseren weltweiten Bezug von Primär- und Sekundärrohstoffen verantwortungsvoll zu steuern." (2018, 46)	"Die BMW Group wird bis 2020 die Transparenz und Ressourceneffizienz in der Lieferkette deutlich steigern." (2018b, 105)	Gemäß des UN Global Compact: Beiträge zum SDG 8 "Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum" und SDG 12 "Nachhaltige/r Konsum und Produktion" (2018b, 39)	"Jährlich 100 Nachhaltigkeitsaudits bei Lieferanten." (2018, 40)

Den Zielsetzungen mangelt es daher an nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (KPI). Leistungsindikatoren machen Ziele quantifizier- und messbar und ermöglichen damit eine Evaluierung der Zielerreichung. Die Erarbeitung von Leistungsindikatoren ist als Bestandteil der Konzepte zu den nichtfinanziellen Belangen gesetzlich vorgeschrieben. Mit Blick auf den Bereich verantwortungsvolle Lieferketten ist es Unternehmen nicht gelungen aussagekräftige KPIs zu erarbeiten.

Um die Vergleichbarkeit der Ziele und deren Erreichung auch zwischen den Unternehmen zu gewährleisten, sollten zudem einheitliche KPIs gesetzlich verankert werden. Frankreich hat dies beispielhaft in seinem Umsetzungsgesetz getan (Jeffery 2017).

Ziel und Kernkriterium der europäischen Richtlinie über die Berichterstattung ist es, Interessierten und Investor\*innen einen ausreichenden Grad an Vergleichbarkeit zwischen den Bemühungen der Unternehmen zu gewährleisten. Einheitliche Leistungsindikatoren und quantitative Zielsetzungen würden hierzu einen entscheidenden Beitrag leisten.

## 4.3 Due Diligence Prozesse

### Code of conduct

Eine weitere Maßnahme zur Umsetzung verantwortungsvoller Lieferketten ist der Code of Conduct. Ein unternehmenseigener Verhaltenskodex wird an Lieferant\*innen weitergegeben, die diesem in der Regel vor Vertragsabschluss schriftlich zustimmen müssen. Die untersuchten Unternehmen machen entweder in ihren Verhaltenskodizes oder in ihren nichtfinanziellen Berichten deutlich, dass sie den Prinzipien des United Nations Global Compact und den Prinzipien der International Labour Organisation, sowie (BMW und Siemens) den UN Guiding Principles on Business and Human Rights (BMW 2017a, 1; BMW 2018b, 36; Siemens 2018b, 42) folgen. Neben den Verhaltenskodizes berichten *Aurubis* (Aurubis 2018a, 46) und *BMW* (BMW 2018b, 33, 36) außerdem über die Integration von Menschenrechtsklauseln in ihre Lieferverträge mit Lieferant\*innen und Geschäftspartner\*innen. Die Einhaltung des Kodex sollte durch Unternehmen sichergestellt werden, beispielsweise durch Audits (siehe folgendes Unterkapitel), Angaben hierzu fehlen in der Berichterstattung.

Die folgende Tabelle stellt dar, welche Thematiken in den jeweiligen Verhaltenskodizes für Lieferant\*innen adressiert werden und wozu (Aurubis 2018ab, BMW 2017b, Siemens 2015, ThyssenKrupp o.D.).

Tabelle 5: Adressierte Inhalte in den Supplier Codes of Conducts<sup>8</sup>

	Aurubis	BMW	Siemens	thyssenkrupp
Kinderarbeit	ja	ja	ja	ja
Zwangsarbeit	ja	ja	ja	ja
Wander-/Gastarbeit	nein	nein	nein	nein
Gesundheit & Sicherheit	ja	ja	ja	ja
Prekäre Arbeitsbedingungen	ja	ja	ja	ja
Überstunden	nein	ja	ja	ja
Versammlungs-/ Vereinigungsfreiheit	nein	ja	ja	ja
Schutz vor Diskriminierung	ja	ja	ja	ja
Vermeidung von Umweltauswirkungen	ja	ja	ja	ja

## Risikoanalyse

Die Unternehmen beschreiben, dass sie ihre individuellen Ziele einer verantwortungsvollen Lieferkette durch unternehmensspezifische Risikoanalysen und Sorgfaltsprüfungen von Lieferanten durchsetzen. Bis auf ein Unternehmen (*ThyssenKrupp*) machen die betrachteten Unternehmen deutlich, dass sie entsprechende Risikobewertungsprozesse bei Lieferanten auch vor Vertragschluss einleiten. Jedoch liefern nur *BMW* und *Siemens* auch Informationen hinsichtlich der Anzahl und Ergebnisse durchgeführter Risikobewertungen im Berichtszeitraum sowie im Vorjahreszeitraum, was die Vergleichbarkeit und Transparenz der Prozesse erhöht.

Basierend auf den Ergebnissen der Risikoanalysen berichten die Unternehmen auch über getätigte Überprüfungen von besonders risikoreichen Lieferanten durch unternehmenseigene Mitarbeitende (assessments), sowie durch externe Dritte (audits). *BMW*, *Siemens* und *ThyssenKrupp*<sup>9</sup> liefern erneut Daten über Anzahl und Ergebnisse der Audits. Eine Offenlegung der spezifisch abgefragten Inhalte in den assessments sowie des Vorgehens bei den durchgeführten Audits würde die Bewertung der bereitgestellten Informationen deutlich vereinfachen und die Transparenz und Qualität des Prozesses erhöhen. Beispielsweise sollte eine Verlinkung auf die Fragebögen sowie eine Veröffentlichung der Audit- und Prüfunternehmen in Betracht gezogen werden.

Die durch Risikoanalyse und Audits identifizierten Risiken und daraufhin eingeleitete korrektive Maßnahmen wurden hauptsächlich im Bereich des Arbeitsschutzes und der Arbeitsrechte der Mitarbei-

<sup>8</sup> Aurubis verweist auf keinen spezifischen Verhaltenskodex für Lieferanten. Jedoch werden externe Firmen, die im Namen von Aurubis tätig sind, explizit dazu aufgerufen den Verhaltenskodex für Angestellte zu befolgen (Aurubis 2018ab, 11).

<sup>9</sup> ThyssenKrupp spricht von „Nachhaltigkeitsaudits“ (ThyssenKrupp 2018, 88). Allerdings wird nicht klar, ob es sich um Überprüfungen durch externe Dritte oder eigene Mitarbeitende handelt.

ter\*innen, sowie im Bereich des Umweltmanagements erkannt. Da jedoch die spezifischen Kriterien/Inhalte, auf die sich die Analysen/Audits fokussieren nicht bekannt sind, ist es durch die Art der Berichterstattung kaum möglich, Rückschlüsse auf die Qualität der Audits/Assessments zu ziehen und eine Bewertung dieser Ergebnisse vorzunehmen. Positiv zu vermerken ist die Auflistung nach Kategorien, die *Siemens* vornimmt. Beispielhaft wurden von über 8.700 Maßnahmen, die aus den 350 externen Audits folgten, im Berichtsjahr ca. 1.000 Maßnahmen auf die Lieferketten, den Umweltschutz und das Verbot von Kinderarbeit, 1.500 auf Maßnahmen im Bereich von Korruption und Bestechung, die restlichen betreffen die Rechte der Arbeiter\*innen. Die eingeleiteten Maßnahmen zur Risikominderung werden als "festgelegte" (BMW 2018b, 109) und "vereinbarte" (Siemens 2018, 40/41) Maßnahmen beschrieben. Angaben zu expliziten umgesetzten Maßnahmen in den defizitären Bereichen im Berichtsjahr werden nicht gemacht<sup>10</sup>. Auch Angaben über die Überwachung/Monitoring der eingeleiteten Maßnahmen werden von allen Unternehmen nur kaum bis sehr vage geliefert. Beispielsweise spricht *Aurubis* von einer regelmäßigen Wiederholung der Analyse abhängig vom Ursprungsrisiko (Aurubis 2018a, 47) oder *BMW* von der Überwachung und Validierung des Fortschritts der Lieferanten (BMW 2018b, 109).

Um die Transparenz der Berichterstattung zu erhöhen, sollten die Unternehmen konsequent und umfassend darüber berichten, wie und welche Risiken entlang der Lieferkette identifiziert wurden, welche Maßnahmen sie eingeleitet haben, um die erkannten Risiken zu verringern und ob eine Überwachung der Maßnahmenbefolgung stattfindet. Die Offenlegung der Anzahl der untersuchten Lieferant\*innen und der identifizierten Risikobereiche, würde eine erhöhte Transparenz über die Geschäftsprozesse der Unternehmen bieten und sollte daher als verpflichtende zu berichtende nicht-finanzielle Kennzahl (KPI) gesetzlich vorgeschrieben werden.

Die Tabelle bietet einen Überblick über die Risiko-Berichterstattung der Unternehmen im Rahmen des Lieferant\*innenmanagements.

---

<sup>10</sup> Beispielhaft für den Raum Osteuropa stellt BMW Angaben zu umgesetzten Maßnahmen im Jahr 2016 bereit (BMW 2017a, 4).

Tabelle 6: Berichterstattung zum Lieferkettenmanagement

	Aurubis	BMW	Siemens	thyssenkrupp		
<b>Risikobewertung bei Lieferantenauswahl</b>	Aurubis 2018, 47	BMW 2018b, 108-110 BMW 2017	Siemens 2018b, 39-41	thyssenkrupp 2018, 88/89		
Durchführung (ja/nein)	Ja	Ja	Ja	Ja		
Genannte Art der Durchführung	Screening-Prozess	Risikofilter	Selbsteinschätzungen von Lieferanten	keine Angaben		
		Media-Screening				
		Stakeholder-Dialogveranstaltungen	Risikoeinschätzungen durch Einkaufsorganisation			
		Nachhaltigkeitsfragebogen				
Genannte Kriterien der Risikobewertung	soziale & ökologische Kriterien	länder-/produktspezifisch	gemäß Supplier Code of Conduct	länder-/branchenspezifisch		
	Compliance, Menschenrechte, Korruption, Umweltaspekte	Beispielhafte Nennung von Gesundheits-/Umwelt-/sozialen Risiken		gemäß Supplier Code of Conduct	gemäß Supplier Code of Conduct	
Informationen über Risikobewertung im Berichtsjahr	keine Angaben	ja	ja*	keine Angaben		
Daten zu durchgeführten Risikobewertung im Berichtsjahr	/	Anzahl bewerteter Lieferanten	Anzahl bewerteter Lieferanten nach Regionen	/		
Vorjahresvergleich		ja	ja			
Ergebnisse der Risikobewertung		ja	ja			
Anzahl der Lieferanten mit erkannten Defiziten		ja	nein			
korrektive Maßnahmen		Anzahl und Nennung der drei häufigsten Maßnahmenbereiche	Gesamtanzahl gegliedert nach 6 Maßnahmenbereichen			
Verzicht auf Vertragsschluss bei Neulieferanten		Anzahl	keine Angaben			
Aufkündigung von bestehenden Verträgen		wurde nicht vorgenommen				
<b>Audits und Assessments</b>		<b>Überprüfung von Lieferanten mit erhöhter Risikoeinschätzung</b>				
Informationen vorhanden		keine Angaben	interne Assessments		interne Lieferantenqualitätsaudits	Audits
	externe Audits		externe Audits			
Daten zu auditierten Lieferanten	/	Anzahl	Anzahl	Anzahl		
Vorjahresvergleich		ja	ja	ja		
Anerkennung der Limitationen von Audits		keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe		
Darstellung von Ergebnissen		spezifische Handlungsfelder identifiziert	spezifische Handlungsfelder identifiziert	spezifische Handlungsfelder identifiziert		
Darstellung eingeleiteter Maßnahmen		erwähnt, nicht explizit erläutert	Anzahl korrektiver Maßnahmen	erwähnt, nicht explizit erläutert		
<b>Überwachung/Monitoring</b>		<b>Überwachung/Monitoring</b>				
Informationen über Monitoring vorhanden	vage	vage	vage	vage		

## Beschwerdemechanismen:

Ein wirksames Beschwerdesystem entlang der Lieferkette ist für Konzerne ein wichtiges Instrument, um Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten aufzudecken, entsprechende Abhilfemaßnahmen einzuleiten sowie Wiedergutmachungen zu erbringen. Daher sind sie auch als zentrales Instrument in den OECD-Leitsätzen verankert. Beschwerdemechanismen sind jedoch nur sinnvoll, wenn Rechteinhaber\*innen über die Möglichkeit der Beschwerdeeinreichung informiert sind, entsprechende Mechanismen niedrigschwellig zugänglich sind (d.h. diese in der jeweiligen Sprache/der Landessprache zur Verfügung stehen) und Anonymität und Schutz garantieren. Daher sollten Unternehmen bei der Gestaltung entsprechender Mechanismen mit lokalen Stakeholdern der Lieferkette im Austausch stehen, hierzu zählen beispielsweise Beschäftigte der Zulieferbetriebe wie auch deren Anwohner\*innen.

Eine detaillierte Beschreibung von Beschwerdemechanismen sowie deren Entwicklungshintergrund ist daher für die Bewertung unternehmerischer Sorgfaltspflichten von zentraler Bedeutung und sollte durch die nichtfinanzielle Berichterstattung abgedeckt werden. Aus den Beschreibungen der Berichterstattung sollte hervorgehen, welche Beschwerden eingereicht werden können (intern/extern), wer Zugang zu den Beschwerdemechanismen hat und für wen diese gedacht sind (Mitarbeiter\*innen/externe Stakeholder/Arbeiter\*innen entlang der Lieferkette).

Alle Unternehmen berichten über interne Beschwerdesysteme, wie beispielsweise eine Hotline, anonyme Kontaktformulare und Ombudspersonen, zur Meldung von Verstößen und Missständen (Aurubis 2018a, 48; Siemens 2018b, 46; ThyssenKrupp 2018, 98; Aurubis 2018a, 46). Diese stellen zumeist jedoch nur Beschwerdetools dar, welche die Arbeitnehmer\*innen der Konzerne im Falle von Verstößen, Diskriminierung und Missständen innerhalb der Unternehmensgrenzen nutzen können (Aurubis 2018a, 46; ThyssenKrupp 2018, 98).

Nur *BMW* berichtet über eine Beschwerde, welche gegen eine\*n Lieferant\*in beim Konzern 2017 gemeldet wurde (BMW 2018b, 110). Genannt wurden der Verstoß selbst sowie daraufhin eingeleitete Maßnahmen. Weiterhin wird auf zwei Fälle aus dem Jahr 2016 verwiesen, welche abgeschlossen wurden. Weiter wurde auf "umfassende Aktivitäten" (BMW 2018b, 110) zu einem dritten Fall (Kinderarbeit in Kobaltlieferketten) verwiesen, die eingeleitet wurden. *ThyssenKrupp* nennt ein Ermittlungsverfahren gegen einen lokalen israelischen Vertriebsvermittler von ThyssenKrupp Marine Systems (ThyssenKrupp 2018, 98). Dabei wird nicht ersichtlich, um welche Art von Verstoß es sich handelt, ob daraufhin Maßnahmen eingeleitet wurden und wie diese zu bewerten sind.

Gesetzlich verpflichtende Leistungsindikatoren, die Auskunft über das Einreichen und die Bearbeitung von Beschwerden geben sind nötig und sollten im CSR-RUG verankert werden.

Update Aurubis: Für das Berichtsjahr 2018 wurde mit Blick auf Beschwerdemechanismen ergänzt, dass diese auch für Stakeholder der Lieferkette eingerichtet wurden und für Lieferant\*innen zugänglich sind. Es mangelt jedoch an einer detaillierten Beschreibung über Zielgruppen, Mechanismen und Wirksamkeit der Instrumente, so dass die Transparenz dieser Berichtserweiterung als unzureichend zu bewerten ist (vgl. Aurubis 2019: 55).

## 4.4 Offenlegung von Ergebnissen über Zielerreichung

*Aurubis* berichtet als einziges der betrachteten Unternehmen nicht über die Ergebnisse des durchgeführten Due-Diligence-Prozesses (siehe Tabelle 8). Aufgrund der unterschiedlichen Ziel- und Ergebnisdarstellung ist jedoch kein Vergleich der eingesetzten Maßnahmen zwischen den betrachteten Unternehmen möglich. Die Trennung der Ergebnisdarstellung und der Darstellung von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Rahmen der Lieferkette wird nicht deutlich. Sowohl das formulierte quantitative Ziel und Ergebnis von *ThyssenKrupp*, als auch die gelieferten Zahlen zu den untersuchten Lieferant\*innenstandorten und die Anzahl durchgeführter Risikobewertungsprozesse (BMW, Siemens) können von Leser\*innen als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren angesehen werden. Beispielhaft betitelt *BMW* diesen Abschnitt auch als „Ergebnisse und Leistungsindikatoren“ (BMW 2018b, 106) und nimmt keine explizite Separierung vor. Außerdem stellt das Unternehmen zu Beginn des Berichts eine Übersicht über wichtige nichtfinanzielle Leistungsindikatoren dar, in welcher jedoch keine KPIs bezüglich der Lieferkette dargestellt werden.

Weder das CSR-RUG noch die Leitlinien der Kommission geben spezifische Empfehlungen wie Ergebnisse und Ziele (siehe 4.2) berichtet werden sollten. Um die Effektivität des implementierten Konzepts beurteilen zu können, sollten Ziele und Ergebnisse jedoch zwingend miteinander verknüpft sein. Eine quantitative Ziel- und Ergebnisdarstellung kann hierfür hilfreich sein. Da jedes Unternehmen Ziele und Ergebnisse je nach Belieben darstellen kann, ist eine Vergleichbarkeit in Bezug auf die Effektivität der Maßnahmen kaum möglich.

## 4.5 Policy-Empfehlungen mit Fokus auf den Rohstoffsektor

Die vorliegende Analyse hat verdeutlicht, dass eine Anpassung der CSR-Richtlinie sowie des CSR-RUG notwendig ist, um die Transparenz über Rohstofflieferketten sowie über Maßnahmen zur Umsetzung verantwortungsvoller Lieferketten zu erhöhen. Basierend auf der vorangegangenen Analyse, lassen sich zusammenfassend folgende Empfehlungen für den Gesetzgeber ableiten:

- **Gesetzliche Anforderungen an Transparenz von Lieferketten schärfen**  
Die Auswertung hat gezeigt, dass Rohstoffunternehmen nur ungenügend über Lieferketten und Bezugsquellen von Rohstoffen berichten. Dabei hat die Auswertung verdeutlicht, dass Unternehmen, die die Rohstoffe direkt weiterverarbeiten, (*ThyssenKrupp* und *Aurubis*) weniger transparent über Rohstofflieferketten berichten, als z.B. *BMW*. Der Gesetzgeber sollte daher einheitliche Mindeststandards zur Offenlegung von Lieferketten definieren, auch um die Rahmenbedingungen zwischen den Unternehmen einheitlich zu gestalten. Menschenrechtliche Risiken in Rohstofflieferketten sind stark vom Herkunftsort, der Rohstoffart und den Abbaumodalitäten abhängig. Eine transparente Kommunikation über Bezugsquellen ist daher unabdingbar, um die von Unternehmensseite durchgeführte Risikoanalyse, die implementierten Maßnahmen sowie deren Ergebnisse zu bewerten.
- **Gesetzliche Anforderungen für Due Diligence Prozesse und Maßnahmen konkretisieren**  
Um die Ergebnisse der Risikoanalyse bewerten und nachvollziehen zu können, ist eine

transparente Offenlegung der angewandten Methodik unabdingbar. Anforderungen hierzu sollten auf Ebene des CSR-RUG spezifiziert und konkretisiert werden. Dabei ist wichtig, dass das CSR-RUG Unternehmen expliziter dazu verpflichtet, die aus den Risikoanalysen abgeleiteten Maßnahmen entsprechend ihrer Methodik und Wirkung vorzustellen und in die Zukunft gerichtete Managementpläne zu erstellen. In der vorliegenden Untersuchung haben die untersuchten Unternehmen nur unzureichend über Maßnahmen zur Reduktion nichtfinanzieller Risiken berichtet. Auch der Blick in die Zukunft fiel schwach aus. Um die Wirkung der Maßnahmen bewerten zu können, müssen veranschlagte Audits, deren Evaluationsmethodik und Ergebnisse sowie die beauftragten Durchführungsorganisationen offengelegt werden – auch diese Anforderungen sollten in einer Revision des CSR-RUG spezifiziert werden.

➤ **Zieldarstellung und Ergebnisse integriert berichten und an konkreten Leistungsindikatoren ausrichten**

Auch die Ergebnisse und Zieldarstellung des Due-Dilligence Prozesses wurde als teils inkohärent bewertet, sie sollte von den Unternehmen integriert aufgegriffen Zielen ausgerichtet werden, für welche konkrete Leistungsindikatoren aufgestellt werden. Sich am Beispiel von Frankreich orientierend, sollte die Bundesregierung bei einer Revision des CSR-RUG gesetzlich bindende KPIs für verantwortungsvolle Lieferketten definieren (vgl. Jeffery 2017). Da Beschwerdemechanismen entlang der Lieferkette ein wirksames Instrument zur Aufdeckung von Menschenrechtsverletzungen und Identifizierung der davon betroffenen Rechteinhaber\*innen in der Lieferkette sind, empfehlen wir insbesondere konkrete Leistungsindikatoren für Beschwerdemechanismen zu definieren.

## 5 Fazit

Die vorliegende Studie verdeutlicht: Die bisherige Umsetzung des CSR-RUG hat bei den untersuchten Unternehmen nicht zu einer maßgeblichen Verbesserung der Lieferkettentransparenz beigetragen. Diese Kritik wird auch in der bisherigen Auswertung von ACT (2019) formuliert. Als entscheidender limitierender Faktor, sowohl der europäischen Richtlinie wie auch des CSR-RUG, wurde die offene und vage Formulierung der Gesetzestexte identifiziert, welche Unternehmen einen weiten Interpretationsspielraum in der Umsetzung einräumt. So erfüllen die untersuchten Unternehmen der vorliegenden Studie zwar die gesetzlichen Pflichten weitestgehend, die Qualität der nichtfinanziellen Berichterstattung mit Blick auf Konzepte zur Einhaltung von Menschenrechten in Lieferketten ist jedoch unzureichend.

So schließen die untersuchten Unternehmen in ihren Berichten menschenrechtliche Risiken in Lieferketten pauschal aus. Obwohl das CSR-RUG explizit eine Berichterstattung über die nichtfinanziellen Belange in den Geschäftsbeziehungen fordert, verweisen die Unternehmen hierbei auf "out-in"-Risiken<sup>11</sup> oder auf Belange, welche mit ihren Konkurrenten oder der nachgelagerten Abnehmer\*innenseite in Zusammenhang stehen. Bereits vor Inkrafttreten der CSR-RL hatten die untersuchten Unternehmen Due-Diligence und Managementprozesse zum Ziele einer verantwortungsvollen Lieferkette implementiert und hierüber berichtet. Sowohl die Zielsetzungen wie auch die berichteten Informationen über Prozesse und Ergebnisse sind jedoch unzureichend, um externen Akteur\*innen – wie NROs oder Investor\*innen – eine zuverlässige Bewertung der Qualität und Wirksamkeit der Konzepte zu ermöglichen. Die CSR-RL und das CSR-RUG haben daher nur unzureichend zu einer verbesserten Berichterstattung der untersuchten Unternehmen in diesem Kontext beigetragen. Als Positivbeispiel im Bereich Lieferkettentransparenz ist jedoch der von *BMW* verfolgte Ansatz für den Bezug von Kobalt zu nennen. Hier wurde die gesamte Lieferkette inklusive der Zulieferer\*innen- und Zwischenhändler\*innenstrukturen der vorgelagerten Weiterverarbeitungssektoren offengelegt.

Die Revision der Richtlinie sollte daher sowohl eine Konkretisierung der Berichtspflichten, als auch eine Verschärfung der Anforderungen an die Konzepte selbst beinhalten. Verbindliche KPIs für den Bereich Lieferkettentransparenz, Risikoanalyse und Beschwerdemechanismen würden die Qualität und Aussagekraft der Berichte deutlich erhöhen und sollten in einem weiteren Schritt auf der nationalen Ebene ergänzt werden. Hierbei sollten auch neue Anforderungen an die angewandte Methodik von Monitoring-Systemen zur Überprüfung der Konzeptumsetzungen gestellt werden, Mindeststandards für die Einbeziehung lokaler Stakeholder definiert und Unternehmen dazu verpflichtet werden, die Audit-Methoden sowie deren Durchführungsunternehmen transparent offenzulegen.

Zugleich sollten einheitliche Standards für die formale Gestaltung der Berichte definiert werden. Hierzu zählt die Vorgabe eines verbindlichen Rahmenwerkes (wie z.B. der GRI Standard), sowie einheitliche Kriterien zum Berichtsort und zur Kennzeichnung der nicht finanziellen Informationen.

Auf europäischer Ebene bedarf es im Rahmen des Revisionsprozesses einer Richtigstellung und Präzisierung der Wesentlichkeitsdefinition, die mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmt. Auf nationaler Ebene sollte die Bundesregierung das doppelte Wesentlichkeitsverständnis des CSR-RUG aufheben und ein weiter gefasstes Wesentlichkeitsverständnis gemäß der CSR-RL umsetzen. Die derzeitige Interpretation von Wesentlichkeit durch die Unternehmen

---

<sup>11</sup> Out-in Risiken sind externe Risiken, die sich negativ auf die Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens auswirken können und von diesem nur schwer zu beeinflussen sind.

hat dazu geführt, dass Unternehmen menschenrechtliche Risiken in Lieferketten pauschal ausgeschlossen haben. Das CSR-RUG sollte daher entweder a) objektive Kriterien und Schemata definieren, anhand derer Unternehmen die Identifikation von wesentlichen Risiken durchzuführen haben oder b) die einheitliche Nutzung eines Rahmenwerkes verbindlich vorschreiben, sodass eine für außenstehende Akteure nachvollziehbare Methodik gewährleistet wird.

Diese Aspekte sind auch für die Einhaltung von Sorgfaltspflichten und die Berichterstattung im Rahmen der Konfliktmineralienverordnung ab dem 01. Januar 2021 von zentraler Bedeutung. Ab dann sind Importeure von Gold, Wolfram, Tantal und Zinn dazu verpflichtet nachzuweisen, dass aus Konfliktregionen bezogene Mineralien aus verantwortungsvollen Lieferketten stammen. Die aktuelle Analyse hat ergeben, dass die Unternehmen *Aurubis* und *ThyssenKrupp*, die sehr wahrscheinlich unter die Verordnung fallen werden, unzureichend über entsprechende Konzepte für die verantwortungsvolle Beschaffung von Konfliktmineralien berichten. Bis 2021 besteht für diese Unternehmen daher akuter Nachbesserungsbedarf. Die Unternehmen *Siemens* und *BMW* legen hingegen Konzepte über Konfliktmineralien offen, obwohl sie von der Verordnung nicht direkt betroffen sein werden.

*BMW* und *Siemens* sind Unternehmen im Downstream-Bereich, das heißt sie haben eine deutliche höhere Zahl an Zulieferer\*innen und weiterverarbeitendem Rohstoffgewerbe in ihren Lieferketten vorgelagert. Nichtsdestotrotz beinhalten ihre Berichte einen höheren Transparentgrad mit Blick auf die Lieferkettenstrukturen, im Vergleich zu *Aurubis* und *ThyssenKrupp*. Als Kupfer/Goldschmelze und Stahlerzeuger verfügen letztere über kürzere Lieferketten und teils direkte Lieferbeziehungen zu den Rohstoffproduzent\*innen. Dieser Umstand verdeutlicht, dass **Lieferkettentransparenz nicht nur eine Frage der Machbarkeit, sondern vor allem eine Frage des unternehmenseigenen Willens ist. Der Gesetzgeber sollte daher einheitliche Rahmenbedingungen schaffen, die alle Unternehmen entsprechend klar definierter Kriterien und Standards zu mehr Lieferkettentransparenz in ihren nichtfinanziellen Berichten verpflichten.**

## Literatur

Amnesty International 2016: Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten [https://www.bmjjv.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2016/Downloads/04152016\\_Stellungnahme\\_Amnesty\\_International\\_RefE\\_CSR\\_Umsetzungsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmjjv.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2016/Downloads/04152016_Stellungnahme_Amnesty_International_RefE_CSR_Umsetzungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3) Letzter Zugriff: 28.02.2020.

Augustine, Stefanie 2018: Transparente Verantwortungsübernahme durch Nachhaltigkeitsberichterstattung. In: Die Generation Y und Integrated Reporting.

Aurubis 2018a: Da steckt mehr drin. Geschäftsbericht 2017/18. [https://www.aurubis.com/binaries/content/assets/aurubisrelaunch/files/finanzberichte-de/2017-18/q4/2018\\_12\\_11\\_geschaeftsbericht\\_aurubis\\_17\\_18.pdf](https://www.aurubis.com/binaries/content/assets/aurubisrelaunch/files/finanzberichte-de/2017-18/q4/2018_12_11_geschaeftsbericht_aurubis_17_18.pdf). Letzter Zugriff: 05.04.2019.

Aurubis 2018ab: Verhaltenskodex. [https://www.aurubis.com/binaries/content/assets/aurubisrelaunch/files/rechtliche-dokumente/corporate-governance-index-synopse/20181001\\_aurubis\\_code-of-conduct\\_de\\_final.pdf](https://www.aurubis.com/binaries/content/assets/aurubisrelaunch/files/rechtliche-dokumente/corporate-governance-index-synopse/20181001_aurubis_code-of-conduct_de_final.pdf). Letzter Zugriff: 05.04.2019.

Alliance for Corporate Transparency 2019: 2018 Research Report. [www.allianceforcorporatetransparency.org/assets/2018\\_Research\\_Report\\_Alliance\\_Corporate\\_Transparency-66d0af6a05f153119e7cffe6df2f11b094affe9aaf4b13ae14db04e395c54a84.pdf](http://www.allianceforcorporatetransparency.org/assets/2018_Research_Report_Alliance_Corporate_Transparency-66d0af6a05f153119e7cffe6df2f11b094affe9aaf4b13ae14db04e395c54a84.pdf). Letzter Zugriff: 05.04.2019.

Behncke, Nicolette/Fink, Hendrik: Erstanwendung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes. Studie zur praktischen Umsetzung im DAX 160. <https://www.pwc.de/de/nachhaltigkeit/pwc-studie-csr-berichterstattung-2018.pdf>. Letzter Zugriff: 05.04.2019.

Betancur Betancur 2019: Minería del oro, territorio y conflicto en Colombia. [https://www.germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/20190612\\_Mineri%C3%A1%20del%20oro%2C%20territorio%20y%20conflicto%20en%20colombia%20para%20web.pdf](https://www.germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/20190612_Mineri%C3%A1%20del%20oro%2C%20territorio%20y%20conflicto%20en%20colombia%20para%20web.pdf) Letzter Zugriff: 28.02.2020

BMW 2017a: Nachhaltigkeit im Einkauf und Lieferantennetzwerk. Wahrnehmung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht (Due Diligence) bei der Lieferantenauswahl. [https://www.bmwgroup.com/content/dam/bmw-group-websites/bmwgroup\\_com/responsibility/downloads/de/2017/BMW\\_GROUP\\_Sorgfaltspflicht\\_bei\\_der\\_Lieferantenauswahl.pdf](https://www.bmwgroup.com/content/dam/bmw-group-websites/bmwgroup_com/responsibility/downloads/de/2017/BMW_GROUP_Sorgfaltspflicht_bei_der_Lieferantenauswahl.pdf). Letzter Zugriff: 05.04.2019.

BMW 2017b: BMW Group Nachhaltigkeitsstandard für das Lieferantennetzwerk. [https://www.bmwgroup.com/content/dam/bmw-group-websites/bmwgroup\\_com/responsibility/downloads/de/2017/Nachhaltigkeitsstandard\\_Lieferantennetzwerk.pdf](https://www.bmwgroup.com/content/dam/bmw-group-websites/bmwgroup_com/responsibility/downloads/de/2017/Nachhaltigkeitsstandard_Lieferantennetzwerk.pdf). Letzter Zugriff: 05.04.2019.

BMW 2018a: Wir gestalten die Mobilität der Zukunft. Geschäftsbericht 2017. [https://www.bmwgroup.com/content/dam/bmw-group-websites/bmwgroup\\_com/ir/downloads/de/2018/Geschäftsbericht/BMW-GB17\\_de\\_Finanzbericht\\_ONLINE.pdf](https://www.bmwgroup.com/content/dam/bmw-group-websites/bmwgroup_com/ir/downloads/de/2018/Geschäftsbericht/BMW-GB17_de_Finanzbericht_ONLINE.pdf). Letzter Zugriff: 05.04.2019.

BMW 2018b: Sustainable Value Report. [https://www.bmwgroup.com/content/dam/bmw-group-websites/bmwgroup\\_com/ir/downloads/de/2017/BMW-Group-Nachhaltigkeitsbericht-2017--DE.pdf](https://www.bmwgroup.com/content/dam/bmw-group-websites/bmwgroup_com/ir/downloads/de/2017/BMW-Group-Nachhaltigkeitsbericht-2017--DE.pdf). Letzter Zugriff: 05.04.2019.

Brot für die Welt/Misereor 2013: Vom Erz zum Auto: Rohstoffe für die Reichen - schlechte Lebensbedingungen für die Armen. <https://www.misereor.de/fileadmin/publikationen/dossier-vom-erz-zum-auto-2013.pdf>. Letzter Zugriff: 05.04.2019.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) 2016: Kommentar zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2016/Downloads/04112016\\_Stellungnahme\\_BUND\\_RefE\\_CSR\\_Umsetzungsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2016/Downloads/04112016_Stellungnahme_BUND_RefE_CSR_Umsetzungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=6) Letzter Zugriff: 28.02.2020.

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe 2018: Deutschland - Rohstoffsituation 2017. [https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Min\\_rohstoffe/Downloads/rohsit-2017.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Min_rohstoffe/Downloads/rohsit-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (letzter Zugriff:11.02.2020)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (o.D.): Standards der CSR-Berichterstattung. Abrufbar unter: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Unternehmen/CSR-Berichterstattung/Standards/standards-artikel.html>. Letzter Zugriff: 11.02.2020.

Cora 2016: Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-CSR-Richtlinie 2014/95/EU. [https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2016/04/CorA\\_Stellungnahme-Referentenentwurf-CSR-Richtlinie\\_2016-04.pdf](https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2016/04/CorA_Stellungnahme-Referentenentwurf-CSR-Richtlinie_2016-04.pdf). Letzter Zugriff: 09.04.2020

Drive Sustainability/The Responsible Minerals Initiative/The Dragonfly Initiative 2018: Material Change. A Study of risks and opportunities for collective action in the materials supply chains of the automotive and electronics industries [https://drivesustainability.org/wp-content/uploads/2018/07/Material-Change\\_VF.pdf](https://drivesustainability.org/wp-content/uploads/2018/07/Material-Change_VF.pdf) Letzter Zugriff: 14.04.2020

econsense/Global Compact Netzwerk Deutschland 2018: Neuer Impuls für die Berichterstattung zu Nachhaltigkeit? Studie zur Umsetzung des deutschen CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes. [https://econsense.de/app/uploads/2018/06/Studie-CSR-RUG\\_econsense-DGCN\\_2018.pdf](https://econsense.de/app/uploads/2018/06/Studie-CSR-RUG_econsense-DGCN_2018.pdf). Letzter Zugriff: 11.02.2020.

Europäische Kommission 2014: Disclosure of non-financial and diversity information by large companies and groups - Frequently asked Questions. [http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-14-301\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-301_en.htm). Letzter Zugriff: 19.03.2019.

Europäische Kommission 2017: Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (2017/C 215/01). [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0705\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0705(01)). Letzter Zugriff: 11.02.2020.

Friess, Susanne 2019: Dambruch in Brasilien. [https://blog.misereor.de/2019/01/29/dambruch-in-brasilien/?\\_ga=2.248560519.1017927103.1553875840-1726620604.1553875840](https://blog.misereor.de/2019/01/29/dambruch-in-brasilien/?_ga=2.248560519.1017927103.1553875840-1726620604.1553875840). Letzter Zugriff: 29.03.2019.

Heydenreich, Cornelia und Kusch, Johanna 2016: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 21.9.2016. <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/publication/17889.pdf>. Letzter Zugriff: 05.04.2019.

Hobelsberger, Christine 2019: Monitoring der nichtfinanziellen Berichterstattung. Befunde und Beobachtungen nach dem ersten Zyklus der CSR-Berichtspflicht in Deutschland. <https://www.ranking->

nachhaltigkeitsberichte.de/data/ranking/user\_upload/2018/Monitoring\_der\_nichtfinanziellen\_Berichterstattung.pdf. Letzter Zugriff: 05.04.2019.

Jeffery, Claire 2017: Comparing the implementation of the EU Non-Financial Reporting Directive in the UK, Germany, France and Italy. <http://www.purposeofcorporation.org/comparing-the-eu-non-financial-reporting-directive.pdf>. Letzter Zugriff: 05.04.2019.

Kluge/Sick 2016: Geheimwirtschaft bei Transparenz zum gesellschaftlichen Engagement.

Leifker, Maren 2018: Das weiße Gold. Umwelt- und Sozialkonflikte um den Zukunftsrohstoff Lithium. [https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/blogs/Online-Redaktion/bfdw\\_analyse\\_lithium-broschuere\\_report.pdf](https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/blogs/Online-Redaktion/bfdw_analyse_lithium-broschuere_report.pdf). Letzter Zugriff: 05.04.2019

Loew, Thomas/Braun, Sabine 2018: Mindestanforderungen und Obergrenzen für die Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung. <http://www.4sustainability.de/fileadmin/pdf/Loew-Braun-Mindestanforderungen-Obergrenzen-nichtfinanzielle-Erklaerung-2018.pdf>. Letzter Zugriff: 02.04.2019.

Misereor (Hrsg.) (2013): Menschenrechtliche Probleme im peruanischen Rohstoffsektor und die deutsche Mitverantwortung. <https://www.misereor.de/fileadmin/publikationen/studie-rohstoffemenschenrechte-in-peru.pdf> Letzter Zugriff: 30.01.2020.

Murray, Jill 2004: Corporate Social Responsibility Discussion Paper <https://journals.sagepub.com/doi/abs/10.1177/1468018104045108?journalCode=gspa> Letzter Zugriff: 14.04.2020

Ökumenisches Netz Zentralafrika/ INKOTA -netzwerk e.V. 2018: Kobalt. Kritisch <https://webshop.inkota.de/node/1560>. Letzter Zugriff: 05.02.2019.

Organisation für Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 2016: Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas. 3. Version. <http://www.oecd.org/corporate/mne/mining.htm>. Letzter Zugriff: 05.02.2019.

Organisation für Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 2018: OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct <https://www.oecd.org/investment/due-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm> Letzter Zugriff: 14.02.2020

Oxfam 2016: Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung CSR-Richtlinie [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2016/Downloads/04152016\\_Stellungnahme\\_Oxfam\\_RefE\\_CSR\\_Umsetzungsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=3](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2016/Downloads/04152016_Stellungnahme_Oxfam_RefE_CSR_Umsetzungsgesetz.pdf?__blob=publication-File&v=3) Letzter Zugriff 14.04.2020

Rat für Nachhaltige Entwicklung 2018: Der DNK im Sinne des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG) <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Sustainability-Code/DNK-Orientierungshilfe-Anwender-2018-de.aspx> Letzter Zugriff: 14.04.2020

Siemens 2015: Code of Conduct für Siemens Lieferanten und Geschäftspartner mit Mittlerfunktion. [https://w5.siemens.com/web/hu/hu/snv\\_core\\_documents/Documents/aszf/CoC\\_V3\\_DE\\_doc.pdf](https://w5.siemens.com/web/hu/hu/snv_core_documents/Documents/aszf/CoC_V3_DE_doc.pdf). Letzter Zugriff: 05.04.2019.

Siemens 2018a: Geschäftsbericht 2018. [https://www.siemens.com/investor/pool/de/investor\\_relations/Siemens\\_GB2018.pdf](https://www.siemens.com/investor/pool/de/investor_relations/Siemens_GB2018.pdf). Letzter Zugriff: 05.04.2019.

Siemens 2018b: Nachhaltigkeitsinformationen 2018. [https://www.siemens.com/investor/pool/de/investor\\_relations/siemens\\_nachhaltigkeitsinformationen2018.pdf](https://www.siemens.com/investor/pool/de/investor_relations/siemens_nachhaltigkeitsinformationen2018.pdf). Letzter Zugriff: 05.04.2019.

Spohr, Maximilian 2016: Human Rights Risks in Mining. A Baseline Study. [https://www.bmz.de/rue/includes/downloads/BGR\\_MPFPR\\_\\_2016\\_\\_Human\\_Rights\\_Risks\\_in\\_Mining.pdf](https://www.bmz.de/rue/includes/downloads/BGR_MPFPR__2016__Human_Rights_Risks_in_Mining.pdf). Letzter Zugriff: 11.02.2020)

Tagesschau 2019: Strafanzeige gegen TÜV-Süd-Manager <https://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/dambruch-brasilien-tuev-sued-anzeige-101.html> Letzter Zugriff: 09.04.2020

ThyssenKrupp (o.D.): Supplier Code of Conduct. [https://www.ThyssenKrupp.com/media/unternehmen/einkauf/einkauf\\_download/tk\\_scoc\\_de.pdf](https://www.ThyssenKrupp.com/media/unternehmen/einkauf/einkauf_download/tk_scoc_de.pdf). Letzter Zugriff: 05.04.2019.

ThyssenKrupp 2018: Geschäftsbericht 2017/18. [https://www.ThyssenKrupp.com/media/investoren/berichterstattung\\_publicationen/update\\_21\\_11\\_2018/ThyssenKrupp\\_ag\\_gb\\_2017\\_2018\\_de\\_web.pdf](https://www.ThyssenKrupp.com/media/investoren/berichterstattung_publicationen/update_21_11_2018/ThyssenKrupp_ag_gb_2017_2018_de_web.pdf). Letzter Zugriff: 05.04.2019.

Zeit Online 2015: Bergbau-Unglück in Brasilien. <https://www.zeit.de/wissen/umwelt/2015-11/bergbau-unglueck-brasilien-rio-doce> Letzter Zugriff: 09.04.2020

## Sie fanden diese Publikation interessant?

Wir stellen unsere Veröffentlichungen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung, zum Teil auch unentgeltlich. Für unsere weitere Arbeit sind wir jedoch auf Spenden und Mitgliedsbeiträge angewiesen.

**Spendenkonto:** BIC/Swift: BFSWDE33BER, IBAN: DE33 1002 0500 0003 212300

**Spenden per SMS:** Stichwort „Weitblick“ an 8 11 90 senden und 5 Euro spenden.

**Mitgliedschaft:** Werden Sie Fördermitglied (Mindestbeitrag 60 Euro/Jahr) oder stimmberechtigtes Mitglied (ab 150 Euro/Jahr, Studierende ab 120 Euro/Jahr) bei Germanwatch. Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Website unter:

[www.germanwatch.org/de/mitglied-werden](http://www.germanwatch.org/de/mitglied-werden)

Wir schicken Ihnen das Anmeldeformular auf Anfrage auch gern postalisch zu:  
Telefon: 0228/604920, E-Mail: [info@germanwatch.org](mailto:info@germanwatch.org)

# Germanwatch

„Hinsehen, Analysieren, Einmischen“ – unter diesem Motto engagiert sich Germanwatch für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen und konzentriert sich dabei auf die Politik und Wirtschaft des Nordens mit ihren weltweiten Auswirkungen. Die Lage der besonders benachteiligten Menschen im Süden bildet den Ausgangspunkt unseres Einsatzes für eine nachhaltige Entwicklung.

Unsere Arbeitsschwerpunkte sind Klimaschutz & Anpassung, Welternährung, Unternehmensverantwortung, Bildung für Nachhaltige Entwicklung sowie Finanzierung für Klima & Entwicklung/Ernährung. Zentrale Elemente unserer Arbeitsweise sind der gezielte Dialog mit Politik und Wirtschaft, wissenschaftsbasierte Analysen, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kampagnen.

Germanwatch finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen der Stiftung Zukunftsfähigkeit sowie aus Projektmitteln öffentlicher und privater Zuschussgeber.

Möchten Sie die Arbeit von Germanwatch unterstützen? Wir sind hierfür auf Spenden und Beiträge von Mitgliedern und Förderern angewiesen. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

## **Bankverbindung / Spendenkonto:**

Bank für Sozialwirtschaft AG,  
IBAN: DE33 1002 0500 0003 2123 00,  
BIC/Swift: BFSWDE33BER

Weitere Informationen erhalten Sie unter

**[www.germanwatch.org](http://www.germanwatch.org)**

oder bei einem unserer beiden Büros:

## **Germanwatch – Büro Bonn**

Dr. Werner-Schuster-Haus  
Kaiserstr. 201, D-53113 Bonn  
Telefon +49 (0)228 / 60492-0, Fax -19

## **Germanwatch – Büro Berlin**

Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin  
Telefon +49 (0)30 / 2888 356-0, Fax -1

E-Mail: [info@germanwatch.org](mailto:info@germanwatch.org)

Internet: [www.germanwatch.org](http://www.germanwatch.org)



**Hinsehen. Analysieren. Einmischen.**

Für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen.